

# Jahresbericht 1999

## Inhaltsübersicht

<b>1. Verbraucherservice der Regulierungsbehörde</b>	5
Telekommunikationsbereich	5
• Schlichtungsstelle	5
• Positivliste	6
• Kundenschutzverordnung / Verbindungspreisberechnung	6
• Qualitätskennwerte	6
Postbereich	6
• Universaldienst	6
• Verbraucherschutz	6
• Qualitätsmessung im Briefdienst	7
• Brieflaufzeiten aus Sicht der Kunden	8
• Brieflaufzeiten aus betrieblicher Sicht	8
• Anmerkungen zum Messverfahren	9
<b>2. Arbeitsplätze Telekommunikation / Post</b>	9
Telekommunikation	9
Post	9
<b>3. Digitale Signatur</b>	10
Inbetriebnahme und Betrieb der Zertifizierungsstelle der Reg TP	10
Genehmigung von Zertifizierungsstellen	10
Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften	10
<b>4. Marktbeobachtung / Marktentwicklung in der Telekommunikation</b>	10
Entwicklung der Märkte für Telekommunikationsdienstleistungen	10
Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen	11
Marktentwicklung Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von Festnetz-anschlüssen (Festnetzdienste, Sprachtelefondienst)	12

Preisentwicklung	13
Marktentwicklung Mobilfunk	15
Marktentwicklung Internet- und Online-Dienste	16
Internet-Nutzung in Deutschland	17
E-Commerce	17
Breitbandige Internet-Zugangstechniken	18
<b>5. Telekommunikationslizenzen</b>	
	19
Lizenzierung im Mobilfunkbereich (Lizenzklasse 1)	19
Digitaler zellularer Mobilfunk	19
UMTS/IMT-2000 (Mobilfunk der dritten Generation)	19
Analoger Bündelfunk	19
Digitaler Bündelfunk	19
Lizenzierung im Satellitenfunkbereich (Lizenzklasse 2)	20
Lizenzen für Übertragungswege (Lizenzklasse 3)	20
Lizenzen für Sprachtelefondienst (Lizenzklasse 4)	20
Lizenzrechtliche Grundsatzfragen	21
<b>6. Rufnummernmanagement der Regulierungsbehörde</b>	22
<b>7. Frequenzmanagement / Frequenzzuteilungen</b>	23
Punkt-zu-Punkt-Richtfunk	23
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk-Ausschreibungsverfahren (WLL-Verfahren)	24
Mobilfunk	25
Satellitenfunk	25
Rundfunk	25
T-DAB-Ausschreibungsverfahren	26
Versuchsfunk	26
Aufklärung und Beseitigung von Funkstörungen	26
Messtechnik der Regulierungsbehörde	26
Funkzeugnisse	26
Funkverträglichkeit	27
<b>8. Elektromagnetische Verträglichkeit / EMVG</b>	27
Marktbeobachtung	27
Powerline-Communications	28

Schnelle Datenübertragung - ADSL	28
Bereitstellung von EMV-Normen	28
Benannte und zuständige Stellen	29
<b>9. EMVU / Akkreditierung / Anerkennung</b>	29
Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern	29
Akkreditierung / Anerkennung	30
<b>10. Personenzulassungen</b>	31
<b>11. Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen</b>	31
<b>12. Internationale Aktivitäten</b>	31
UMTS / IMT 2000 / Die dritte Mobilfunkgeneration	32
Neue Endgeräte-Richtlinie (R&TTE / FTEG)	32
<b>13. Y2K-Thema</b>	33
Vorbereitungen der Telekommunikationsunternehmen auf das Y2K-Problem	33
Y2K- Lagestelle	33
<b>14. POST</b>	34
Postgesetz und Verordnungen	34
Regulierungsziele nach dem Postgesetz	34
Post-Universaldienstleistungsverordnung	34
Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen	34
Mindestqualitätsmerkmale	35
Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV)	35
Übersicht Postmarkt	35
Marktzugang	36
Lizenzpflicht Postlizenzen	36
Lizenzierbare Dienstleistungen	36
Lizenzen für qualitativ höherwertige Dienstleistungen (D-Lizenz)	37
Altlicenzen	38
Lizenzierung	38
Beantragung von Postlizenzen	38
Entwicklung der Lizenzanträge	39
Lizenzerteilung	39
Erteilte / versagte Lizenzen	40
Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer	40

Aufschlüsselung der Lizenzen	41
Nutzung der Lizenzrechte	42
Kontrolle nach der Lizenzerteilung	42
Erste Ergebnisse der Kontrolle nach der Lizenzerteilung	43
Gerichtsverfahren	43
Marktentwicklung (lizenzierter Bereich)	43
Unternehmensgröße nach Umsatz (Anzahl)	44
Umsätze und Absätze im lizenzierten Bereich (einschließlich Exklusivlizenz)	44
Umsätze und Mengen der Lizenznehmer	44
Marktanteile (lizenzierter Bereich)	45
Marktverhältnisse 1999 (lizenzierter Bereich)	46
Beschäftigte bei den Lizenznehmern (Stichtag 01.11.99)	46
<b>15. Datenschutzkontrolle bei Telekommunikations- und Postdienstunternehmen</b>	<b>47</b>
<b>16. Beschlusskammern</b>	<b>47</b>
<b>17. Personal / Haushalt der Regulierungsbehörde</b>	<b>55</b>

## 1. Verbraucherservice der Regulierungsbehörde

Zu einer wichtigen Säule der Tätigkeit der Regulierungsbehörde hat sich der Verbraucherservice entwickelt. So wandten sich im Jahr 1999 fast 19.000 Verbraucher mit ihren Anfragen und Beschwerden an den Verbraucherservice.

### Telekommunikationsbereich

Im Vergleich zum Vorjahr haben vor allem die telefonischen Anfragen und Beschwerden zugenommen (1998: 9100 Anfragen/Beschwerden). Der Verbraucher erhält hier sehr schnell Hilfe und Unterstützung für die Klärung der Probleme mit seinem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte verteilen sich wie folgt:

1. Entgeltforderung (unklare Rechnungen)	18,0 %
2. Nummerierung (Zuteilung von Rufnummern)	13,4 %
3. Vertragsangelegenheiten	11,8 %
4. Informationen zu Anbietern (Adressen, Rufnummern u.ä.)	11,6 %
5. Einzelverbindungs nachweis	9,5 %
6. Entgelte/Gebühren	8,7 %
7. Serviceleistungen (Frage nach dem besten Anbieter)	4,7 %

Der Anteil der Beschwerden beträgt 37% am Gesamtaufkommen, wobei dieser Anteil bei Briefen und Faxen mit ca. 80 % weit überschritten wird. Ein Drittel der Beschwerden beziehen sich auf unklare Rechnungen z.B. für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten (0190er Rufnummer), aber auch auf Forderungen für die Internetnutzung vor allem im Zusammenhang mit Preselection-Verträgen. Zugenommen haben in diesem Jahr Beschwerden zu Vertragsangelegenheiten ( z.B. zu Kündigungsgründen ).

Internetnutzer beschwerten sich nach wie vor über die Höhe der Entgelte für die Online-Nutzung, Tarife im Ortsnetz sowie Entgelte zu speziellen Rufnummern.

### Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Reg TP erreichten 1999 mehr als 200 Schlichtungsbegehren mit der Bitte um eine außergerichtliche Streitbeilegung zwischen dem Endkunden und dem Anbieter des Zugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder einem Sprachtelefonienanbieter. Dabei handelte es sich bei ca. 90% der Begehren um unklare Forderungshöhen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen. Ein großer Teil der Anliegen konnte bereits im verkürzten Vorverfahren geklärt abgeschlossen werden. Damit kann festgestellt werden, dass die Schlichtung nach § 35 Abs. 1 TKV als Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung auch bei Streitfällen zwischen Endkunden und Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen positiv angenommen wurde.

## **Positivliste**

Aufgrund des Eingangs von weiteren Beschwerden zum entgeltfreien Standard-Einzelverbindungs-nachweis (EVN) - vorrangig von Verbrauchern mit seit längerer Zeit laufenden Verträgen- als auch des gewachsenen Interesses der Anbieter hinsichtlich der Eintragung in die Positivliste hatte die Regulierungsbehörde zur Fortschreibung der Positivliste aufgerufen. Aktuell sind 35 Unternehmen auf der Positivliste aufgeführt. Die aktuelle Liste ist auf der Homepage der Reg TP unter „Verbraucherservice“ → „Verbrauchermitteilungen“ abrufbar.

## **Kundenschutzverordnung / Verbindungspreisberechnung**

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit sind verpflichtet, bei der Berechnung von Verbindungspreisen die Grundsätze gemäß § 5 der Telekommunikations-Kundenschutz-Verordnung (TKV) einzuhalten. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden technische Anforderungen an Entgeltermittlungssysteme erstellt (Entgelterfassung und Nachverarbeitung), einer öffentlichen Kommentierung unterzogen und veröffentlicht. Durch die Einhaltung dieser technischen Anforderungen soll ein Mindestmaß an Erfassungsgenauigkeit und Abrechnungsgenauigkeit von Entgeltermittlungssystemen sichergestellt und somit dem Verbraucher Vertrauen in die Richtigkeit der von den Anbietern erhobenen Entgeltforderungen gegeben werden.

## **Qualitätskennwerte**

Auf Grundlage der §§ 32, 33 TKV werden Anbieter von Sprachtelefondiensten und Betreiber fester öffentlicher Telekommunikationsnetze dazu verpflichtet, die Qualitätskennwerte gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 – 9 der TKV zu erheben. Die Definitionen, Messgrößen und Messmethoden für diese Qualitätskennwerte wurden von der Regulierungsbehörde im Dezember 1999 veröffentlicht. Statistiken der gemessenen Qualitätskennwerte werden von der Regulierungsbehörde zukünftig einmal jährlich veröffentlicht.

## **Postbereich**

### **Universaldienst**

Die Dienstleistungen, die in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) als Universaldienstleistungen bestimmt worden sind, werden auf dem Markt ausreichend und angemessen angeboten. Die Mindestqualitätsmerkmale nach der PUDLV sind ausnahmslos erfüllt; dies gilt insbesondere hinsichtlich der stationären Einrichtungen und der Brieflaufzeiten. Eingriffe der Regulierungsbehörde waren bis jetzt nicht erforderlich. Insbesondere wurde noch keinem Unternehmen Universaldienstplichten auferlegt.

### **Verbraucherschutz**

Dem Verbraucherschutzgedanken folgend bestimmt die Post-Universaldienstleistungsverordnung, dass jedermann bei der Regulierungsbehörde Maßnahmen anregen kann, die der Sicherstellung der in der PUDLV normierten Qualitätsmerkmale dienen.

Bei der Bewertung solcher Eingaben ist allerdings zu beachten, dass ein Teil der Verbraucher mit gewissen Veränderungen im Angebot an Postdienstleistungen, die seit der Privatisierung der früheren Deutschen Bundespost festzustellen sind, nicht uneingeschränkt zufrieden sind. Bemängelt und beanstandet wurden insbesondere:

- Einzelheiten der Zustellung (Zeitpunkt, Zuverlässigkeit),
- Leerungszeiten von Briefkästen (letzte Leerung zu früh, teilweise vor der Zustellung)

- Brieflaufzeiten,
- Verlust von Briefen,
- Verringerung der Zahl der stationären Einrichtungen im Sinne der PUDLV,
- Umwandlung von posteigenen Filialen in Agenturen,
- Serviceleistungen der Deutschen Post AG.

Die Zahl der Beschwerden zu diesen Punkten liegt allerdings deutlich unter den Vergleichswerten im Bereich Telekommunikation. Im Jahre 1999 waren rund 250 schriftliche Eingaben und rund 350 telefonische Anfragen zu bearbeiten. Dies dürfte im wesentlichen Folge der Tatsache sein, dass die Regelungen zum Verbraucherschutz im Bereich Telekommunikation derzeit deutlich ausführlicher und detaillierter sind als im Bereich Post.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle, musste den Verbrauchern verdeutlicht werden, dass der von ihnen geschilderte Sachverhalt zwar subjektiv als nachteilig empfunden werden mag, ein Verstoß gegen die Bestimmungen der PUDLV aber nicht festgestellt werden konnte. Derartige Hinweise waren insbesondere erforderlich bei Beschwerden über im Einzelfall längere Brieflaufzeiten: Die PUDLV verlangt Laufzeiten von 1 bzw. 2 Tagen nur für einen bestimmten Prozentsatz der Briefsendungen (80% E + 1 / 95% E + 2) im Jahresdurchschnitt. Diese Vorgaben werden derzeit übererfüllt (siehe oben). Dabei ist ein gewisser Anteil von Briefen mit längerer Laufzeit "systemimmanent"; längere Laufzeiten im Einzelfall müssen daher hingenommen werden. In einzelnen Fällen war eine Eingriffsmöglichkeit der Regulierungsbehörde deshalb nicht gegeben, weil Gegenstand der Beschwerden "regulierungsfreie" Dienstleistungen, z.B. solche der Postbank AG, waren.

Bei der letzten Fallgruppe schließlich musste erläutert werden, dass die Regulierungsbehörde bei Postdienstleistungen keine generelle Beschwerdestelle ist und Aufgaben des Verbraucherschutzes nur insoweit wahrnehmen kann, wie das Postgesetz und die Post-Universaldienstleistungsverordnung hierfür eine Grundlage bieten. Eine Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde für Streitfragen zwischen Verbrauchern und Anbietern von Postdienstleistungen ist bisher nicht vorgesehen.

Derartige Auskünfte haben die Beschwerdeführer naturgemäß oft - jedenfalls zunächst - nicht zufriedengestellt. Die Regulierungsbehörde ist aber auch unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes nicht befugt, gegenüber den Anbietern von Postdienstleistungen Eingriffsrechte für sich in Anspruch zu nehmen, die im Postgesetz und den dazu bisher ergangenen Rechtsverordnungen nicht vorgesehen sind.

Ungeachtet dessen ist es in vielen Fällen im Zusammenwirken mit der Deutschen Post AG, die in der weit überwiegenden Zahl der Fälle betroffen war, gelungen, Verbesserungen für die Verbraucher zu erreichen. Die Deutsche Post AG hat sich dabei insgesamt als kooperativ erwiesen.

### **Qualitätsmessung im Briefdienst**

Die Regulierungsbehörde und zuvor das ehemalige Bundesamt für Post und Telekommunikation führen seit 1993 regelmäßige Qualitätsmessungen im Briefdienst durch. Gemessen werden bisher die Brieflaufzeiten bei der Deutschen Post AG (marktbeherrschendes Unternehmen).

Die Messungen werden flächendeckend im Bundesgebiet und kontinuierlich im Zeitablauf durchgeführt. Gemessen wird sowohl unter betrieblichen Aspekten als auch unter kundenorientierten Aspekten. Die Brieflaufzeiten werden dabei in Werktagen ausgewiesen.

Das Messverfahren selbst ist eine Stichprobenerhebung, bei der durch Testbriefe Brieflaufzeiten innerhalb des Bundesgebiets gemessen werden. Der Umfang der Stichprobe beträgt rund 300 000 Testbriefe pro Jahr. Die Testbriefe werden durch Mitarbeiter der Außenstellen der Regulierungsbehörde nach einem täglichen Versendeplan mit zeitlichen und örtlichen Vorgaben verschickt. Die Messergebnisse sind aufgrund des Umfangs und der Anlage der Stichprobe repräsentativ für die Gesamtheit aller Briefe

### Brieflaufzeiten aus Sicht der Kunden

Für die Kunden bedeutet Laufzeit eines Briefes die Zeitspanne zwischen dem Einwurf ihres Briefes in den Briefkasten oder der Einlieferung bei einer stationären Einrichtung des Anbieters und der Zustellung an den Empfänger. Dabei ist es aus Sicht der Kunden unerheblich, ob der Brief vor oder nach der letzten Leerung in den Briefkasten geworfen oder bei einer stationären Einrichtung eingeliefert wird, soweit es sich dabei um eine übliche Tageszeit handelt. Als übliche Tageszeit kann z.B. das Ende des sogenannten "Posttags" unterstellt werden, das letztendlich 1997 auf 17:00 Uhr festgelegt worden ist.

Bei Anlegung dieses Maßstabs - d.h. bei der Messung aus Sicht der Kunden - ergeben sich folgende Brieflaufzeiten:

Zeitraum	E+1 – Quote [%] (1)	E+2 – Quote [%] (2)
Jahr 1999 (Æ)	86,0	12,8
Jahr 1998 (Æ)	86,0	12,8

### Brieflaufzeiten aus betrieblicher Sicht

Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Laufzeit eines Briefes aus der Zeitspanne zwischen Einlieferung in das betriebliche System und Auslieferung an den Kunden. Dabei ist es wesentlich, ob ein Brief vor oder nach den jeweils nach betrieblichen Anforderungen festgelegten Schlusszeiten (Annahmeschluss bei stationären Einrichtungen; Zeitpunkt der letzten Leerung bei Briefkästen) in das betriebliche System gelangt. Briefsendungen, die nach den vorgenannten Schlusszeiten eingeliefert werden, können dem Empfänger systembedingt erst am Tag E + 2 zugestellt werden. Solche Briefe werden grundsätzlich als erst am nächsten Tag eingeliefert behandelt.

Zeitraum	E+1 – Quote [%] (1)	E+2 – Quote [%] (2)	mittlere Æ-Laufzeit [Tage] (3)	maximale Laufzeit [Tage] (4)
Jahr 1999 (Æ)	95,0	4,5	1,06	2

<b>4.Quartal 99</b>	94,3	5,0	1,07	2
<b>3.Quartal 99</b>	95,2	4,3	1,06	2
<b>2.Quartal 99</b>	95,5	4,1	1,05	2
<b>1.Quartal 99</b>	93,6	5,5	1,08	2
<b>Jahr 1998 (Æ)</b>	94,8	4,7	1,06	2

- (1) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von E + 1 (Einlieferungstag + 1 Werktag)
- (2) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von E + 2 (Einlieferungstag + 2 Werktage)
- (3) durchschnittliche Laufzeit aller Briefe in Werktagen
- (4) Anzahl der Werktage, nach der 99 Prozent aller Briefe den Empfänger erreicht haben

### **Anmerkungen zum Messverfahren**

Briefe, die am Einlieferungstag E nach der letzten Leerung eines Briefkastens eingeworfen werden, können dem Empfänger systembedingt erst am Tag E + 2 zugestellt werden. Beim Qualitätsmessverfahren Briefdienst der Regulierungsbehörde wird dies insoweit berücksichtigt, dass die - und nur die - Testbriefe, die nach Ende des sogenannten "Posttags" (beim Messverfahren derzeit auf 17:00 Uhr festgelegt) eingeworfen wurden, bei der Berechnung der Laufzeit so behandelt werden, als wären sie erst am nächsten Tag (Posttag) eingeliefert worden.

Bei der Berechnung der Laufzeit aus betrieblicher Sicht werden eine Reihe weiterer Korrekturen vorgenommen, wenn es aus betrieblicher Sicht systembedingt unmöglich ist, den Brief am nächsten Werktag zuzustellen - z.B., wenn der Brief zwar vor Ende des Posttags eingeworfen wurde, aber am Einwurftag keine Leerung des Briefkastens mehr stattfindet.

## **2. Arbeitsplätze Telekommunikation / Post**

### **Telekommunikation**

Die Entwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt hat positive Effekte auf die Beschäftigungszahlen. Bis Ende 2000 kann alleine im Mobilfunk mit 30 000 Arbeitsplätzen gerechnet werden, was einem Jahreszuwachs von über 15% entspricht. Während die Deutsche Telekom ihre Beschäftigten im Jahr 1999 um 4 Prozent auf rund 173 000 reduzierte, stieg sie bei ihren Wettbewerbern. Bei Wettbewerbern (einschließlich der im Segment Breitbandkabel tätigen) waren Ende letzten Jahres über 50 000 Mitarbeiter beschäftigt. Mit über 223 000 Beschäftigten sind im Telekommunikationsdienstleistungsmarkt damit 1,5 % Arbeitsplätze mehr vorhanden als noch Ende 1998. Hinzu treten indirekte Beschäftigungseffekte, u.a. bei Online- und Internet-Diensten und im elektronischen Handel (E-Commerce, siehe unten).

### **Post**

Bei den Lizenznehmern sind rund 5 250 Voll- und Teilzeit-Arbeitsplätze entstanden. Der Anteil der nicht versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse an der Gesamtarbeitszeit beträgt derzeit rund 35% (Vorjahr: 45,5%).

### 3. Digitale Signatur

#### **Inbetriebnahme und Betrieb der Zertifizierungsstelle der Reg TP**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur digitalen Signatur (Signaturgesetz - SigG) nimmt die RegTP die dort festgeschriebenen Aufgaben als zuständige Behörde wahr. Ihr obliegt dabei u. a. die Ausstellung von Zertifikaten für die Signaturschlüsseler genehmigten Zertifizierungsstellen.

Die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eingerichtete nationale Wurzel-Zertifizierungsstelle der Reg TP ist seit dem 23. September 1998 betriebsbereit. Die Inbetriebnahme erfolgte am 21. Januar 1999 mit der Einstellung des ersten Zertifikates einer genehmigten Zertifizierungsstelle, sowie der Zertifikate der Reg TP in den öffentlich abrufbaren Verzeichnisdienst. Seit diesem Tag hat die RegTP 41 abrufbare Signaturschlüssel-Zertifikate erzeugt und Einträge in ihren Verzeichnisdienst vorgenommen. Im Hinblick auf die Interoperabilität verfolgt die RegTP das Ziel, die Zertifizierung von nicht selbst produzierten Schlüsseln (Fremdschlüssel) durch die RegTP für zukünftige Antragstellern, die mit anderen Signaturprodukten arbeiten, sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde mit den potentiellen Betreibern eine Spezifikation einer Schnittstelle zur Zertifizierung von Fremdschlüsseln entwickelt und implementiert. Damit kann sich die Wurzelzertifizierungsstelle der raschen Entwicklung auf dem Chipkartenmarkt anpassen.

#### **Genehmigung von Zertifizierungsstellen**

Eine Hauptaufgabe, die der RegTP nach dem Signaturgesetz zufällt, ist die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Genehmigung einer Zertifizierungsstelle. Am 22. Dezember 1998 erfolgte die erste Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle an die Deutsche Telekom AG, Produktzentrum TeleSec in Siegen. Im 4. Quartal 1999 war ein zweites Genehmigungsverfahren anhängig. Im Rahmen des Verfahrens wurde das Sicherheitskonzept des Antragstellers in informationstechnischer, betrieblicher, juristischer sowie allgemein konzeptioneller Hinsicht (Organisation; Vertretungsregelungen; Berechtigungsprofile; Infrastruktur etc.) gesichtet. Ferner wurden die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie seine spezifische Fachkunde insbesondere auf informationstechnische und juristische Gebiet überprüft. Die Genehmigung der Zertifizierungsstelle der Deutschen Post AG, Produktbereich PostCOM steht unmittelbar bevor.

#### **Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften**

Für den Fall, daß eine Person über keine Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle nach dem Signaturgesetz verfügt, und gleichwohl vorgibt, eine solche gesetzeskonform zu betreiben (Anscheins-erweckung), kann die Reg TP gegenüber dieser Person Maßnahmen ergreifen. Dabei können die Maßnahmen bis hin zur generellen Untersagung des Betriebes führen. Die Reg TP mußte hier mehrfach - mit steigender Tendenz - reagieren. So häufen sich Fälle, in denen Unternehmen zu Unrecht in Presseerklärungen und sonstigen Darstellungen die Signaturgesetzkonformität ihrer Produkte und Dienstleistungen anpreisen. Somit liegen regelmäßig Fälle von möglichen Anscheins-erweckungen zur Überprüfung hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit vor.

### 4. Marktbeobachtung / Marktentwicklung in der Telekommunikation

#### **Entwicklung der Märkte für Telekommunikationsdienstleistungen**

Erste im Januar bekannt gewordene vorläufige Zahlen der Deutschen Telekom und einer Reihe ihrer Wettbewerber zum Geschäftsjahr 1999 deuten darauf hin, dass die Erwartungen der Regu-

lierungsbehörde übertroffen worden sind. Der Umsatz im Telekommunikationsdienstleistungsmarkt erreichte demzufolge 1999 deutlich über 90 Mrd. DM, so dass nach jüngsten Erkenntnissen ein Wachstum gegenüber dem Jahr 1998 von über sieben Prozent angenommen werden kann. Dazu hat nicht zuletzt der Mobilfunkdienst beigetragen, der im Jahr 1999 das größte Wachstum seiner Geschichte mit 23,2 Mio. Teilnehmern in den digitalen Netzen verzeichnete. Die Regulierungsbehörde hatte in ihrem Anfang Dezember 1999 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 1999/98 unter Berücksichtigung von Preissenkungen und Volumensteigerungen noch einen moderaten Umsatzzuwachs des Gesamtmarktes der Telekommunikationsdienstleistungen von einem Prozent veranschlagt.

Die weitere Konsolidierung der Zahlen zum Marktvolumen 1999 wird sich im Verlauf des Jahres ergeben, wenn die Unternehmen ihre endgültigen Jahresabschlüsse publizieren. Darauf aufbauend werden sich die Zukunftsexpektanzen präzisieren lassen. Die Regulierungsbehörde geht aufgrund der Entwicklung des Vorjahres davon aus, dass der Markt auch in diesem Jahr volumenmäßig kräftig wächst. Bei den Umsatzerwartungen sind allerdings wiederum Preissenkungen, u.a. im Mobilfunk und im Zusammenschaltungsmarkt, zu berücksichtigen. Ein Umsatz von mehr als 96 Mrd. DM ist wahrscheinlich. Es wird sich erst nach weiteren Analysen zeigen, ob die Marke von 100 Mrd. DM bis Ende 2000 erreicht wird.

Diese Entwicklung hat nicht zuletzt positive Effekte für die Beschäftigung. Bis Ende 2000 kann alleine im Mobilfunk mit 30 000 Arbeitsplätzen gerechnet werden, was einem Jahreszuwachs von über 15% entspricht. Während die Deutsche Telekom die Anzahl ihrer Beschäftigten im Jahr 1999 um 4 Prozent auf rund 173 000 reduzierte, stieg sie bei ihren Wettbewerbern. Bei den Wettbewerbern (einschließlich der im Segment Breitbandkabel tätigen) waren Ende letzten Jahres über 50 000 Mitarbeiter beschäftigt. Mit über 223 000 Beschäftigten sind im Telekommunikationsdienstleistungsmarkt damit 1,5 % Arbeitsplätze mehr vorhanden als noch Ende 1998. Hinzu treten indirekte Beschäftigungseffekte, u.a. bei Online- und Internet-Diensten und im elektronischen Handel (E-Commerce).

Bis Ende 1999 erhielten 252 Unternehmen eine Netz- oder Sprachtelefondienst-Lizenz. Die hohe Zahl der Lizenzen ist ein Indiz für den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt. Auch international werden die Wettbewerbschancen im deutschen Telekommunikationsmarkt anerkannt. Immerhin halten bei 20 Prozent der o.g. Lizenznehmer ausländische Unternehmen die Mehrheitsbeteiligung. Die Hälfte dieser Anteilseigner kommt aus Nordamerika. Bei den Lizenznehmern des Satellitenfunks wurden sogar über 30 Prozent der Lizenzen (19 von 59) an ausländische Unternehmen vergeben. Das Engagement und Vertrauen ausländischer Investoren in den deutschen Telekommunikationsmarkt wird nicht zuletzt an deren nachhaltigen Infrastrukturinvestitionen sichtbar. Im Jahr 1999 entfielen auf Unternehmen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung über eine Mrd. DM an Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur. Aufgrund der geplanten Projekte ist davon auszugehen, dass diese Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren unverändert anhält.

### **Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen**

Die Wettbewerbsintensität des deutschen Telekommunikationsmarktes ist trotz einiger Firmenübernahmen an der nach wie vor hohen Zahl von Anbietern abzulesen. Derzeit sind über 1 700 Anbieter registriert. Nach § 4 TKG ist jeder, der derartige Dienste anbietet, zur Anzeige bei der Reg TP verpflichtet. Die meisten neuen Anbieter sind in den Bereichen Sprachtelefondienst und Internet (Zugangsbereitstellung) zu verzeichnen. Die Liste sämtlicher Anbieteranzeigen bzw. der Lizenznehmer ist auf der Homepage der Reg TP unter „Regulierung Tele-

kommunikation“ und dem Stichwort "Anbieter von TK-Dienstleistungen" bzw. „Lizenzen“ abrufbar. Die nächste Veröffentlichung ist für Februar 2000 vorgesehen.

### **Marktentwicklung Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von Festnetzanschlüssen (Festnetzdienste, Sprachtelefondienst)**

Weit über 100 Unternehmen bieten inzwischen Sprachtelefondienst an. Dabei wird die Zahl der Firmen, die durch Fusionen oder Aufkäufe aus dem Markt scheiden, durch den Eintritt von neuen Firmen mehr als kompensiert. Ein großer Teil (über 40) dieser Firmen betätigt sich als Wiederverkäufer (Reseller).

Anfang 2000 gab es bereits 61 Verträge zwischen der DT AG und ihren Wettbewerbern über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Auf der Grundlage dieser Verträge bzw. Auf der Basis eigener Teilnehmernetze bieten derzeit ca. 40 Lizenznehmer neben der Deutschen Telekom einen Direktanschluss zum Kunden an. In etwa 50% der 84 deutschen Großstädte sowie in einer Reihe von Orten des Umlandes können sich die Verbraucher damit komplett zwischen der DT AG und einem, in manchen Städten sogar zwischen mehreren Wettbewerbern entscheiden.

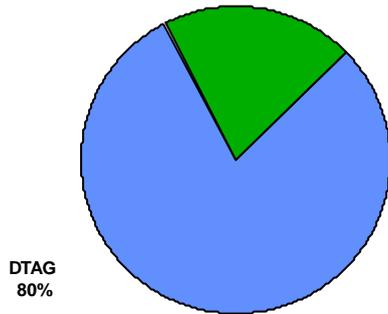
Zwischen der DT AG und 100 ihrer Wettbewerber wurden bisher Verträge über die Zusammenschaltung ihrer Netze geschlossen. Die Entscheidung der Reg TP vom 23.12.1999, die Interconnection-Tarife um 24,4% zu senken, stärkt den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt in Deutschland. Die Verschiebung der Haupt- und Nebenzeit ermöglicht neue günstigere Angebote am Abend und Wochenende, die insbesondere für die private Nutzung des Internets weitere Impulse schafft.

Die Verkehrsvolumina im Festnetz werden im Jahr 2000 weiter zunehmen, insbesondere durch den schnell wachsenden Internetverkehr. Die Zahl der Telefonkanäle der Wettbewerber und der Deutschen Telekom AG (DT AG) ist im Wachsen begriffen infolge des Ausbaus durch die Wettbewerber, die ihren Anteil steigern, und der Zunahme von ISDN-Anschlüssen bei der DT AG. Im Laufe des Jahres 2000 werden zudem drahtlose Festnetzanschlüsse (Wireless Local Loop) der Wettbewerber in nennenswerten Betrieb gehen. Damit gewinnt auch der Wettbewerb im Ortsnetz an Boden. Im Jahr 2000 kann mit einer Stabilisierung der Umsätze mit Festnetzdiensten auf dem Niveau von 1999 von etwa 40 Mrd. DM gerechnet werden. Die zu erwartenden Preissenkungen bei den Verbindungsentgelten werden durch weiter steigende Anschlusszahlen und Verkehrsvolumina kompensiert.

Das in Festnetzen generierte durchschnittliche Tagesverkehrsvolumen betrug Ende 1999 deutlich über 650 Mio. Minuten. Bezogen auf diese täglich in Deutschland insgesamt generierten Minuten erreicht der Marktanteil der neuen Wettbewerber rund 20 %, eine beachtliche Steigerung im Vergleich zu etwa 14% Ende Juni 1999. Dieser Anteil entspricht rund 130 Mio. Gesprächsminuten pro Tag Ende 1999 (zum Vergleich: Ende Juni 1999 rund 85 Mio. Min.). Betrachtet man das Verkehrsvolumen von inländischen Ferngesprächen, Auslandsgesprächen, sowie Gesprächen von den Festnetzen in Mobilnetze, so erzielen die neuen Anbieter derzeit einen Anteil von über 40 Prozent, eine leichte Steigerung gegenüber 35% Ende Juni 1999. Nach zwei Jahren der vollständigen Liberalisierung ist Deutschland damit weiter unter den Schrittmachern des Liberalisierungsprozesses in Europa.

## Anteil der DTAG und Wettbewerber an Verbindungsminuten Ende 1999

### Insgesamt



### „Fern”verbindungsminuten \*)

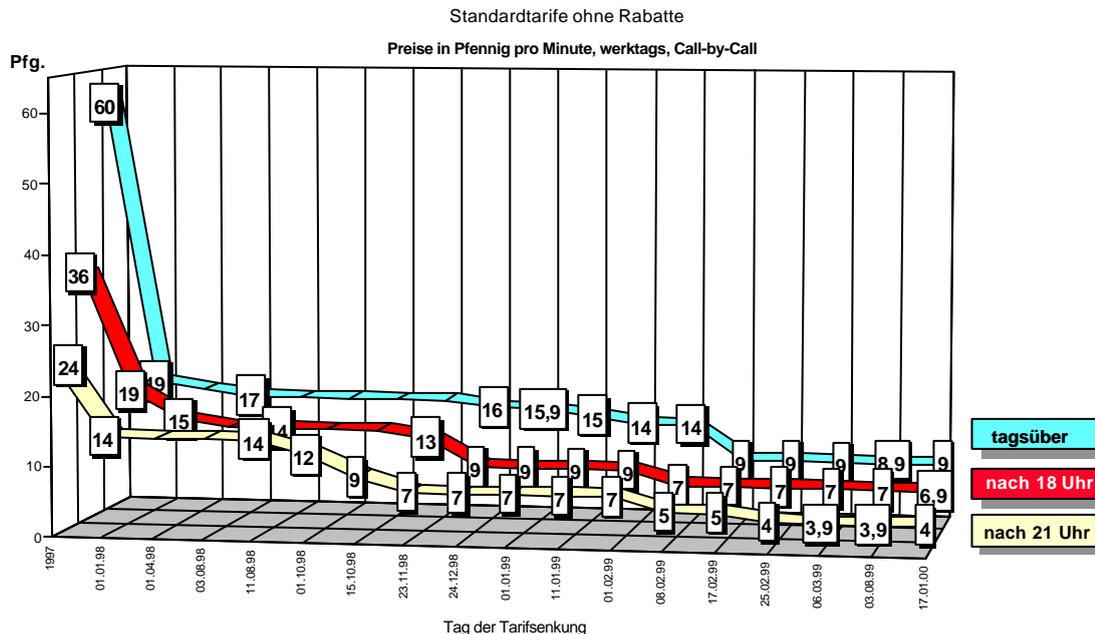


\*) Ferngespräche, Auslandsgespräche, Gespräche in den Mobilfunk

## Preisentwicklung

Seit der vollständigen Liberalisierung des Sprachtelefondienstes am 1. Januar 1998 sind die Preise für Ferngespräche als Folge des einsetzenden Wettbewerbs drastisch gesunken. Für inländische Ferngespräche an Werktagen zahlt der Verbraucher je nach Verkehrszeit heute bis zu 85 % weniger. Zu Beginn des Jahres 2000 ist festzustellen, dass sich die Call-by-Call-Preise auf dem jetzt erreichten Niveau stabilisiert haben. In bestimmten Zeitfenstern machen die neuen Zusammenschaltungstarife sich aber bereits durch die Ankündigung von Preissenkungen bemerkbar.

## Minimaltarife im Festnetz für ein innerdeutsches Call-by-Call-Ferngespräch

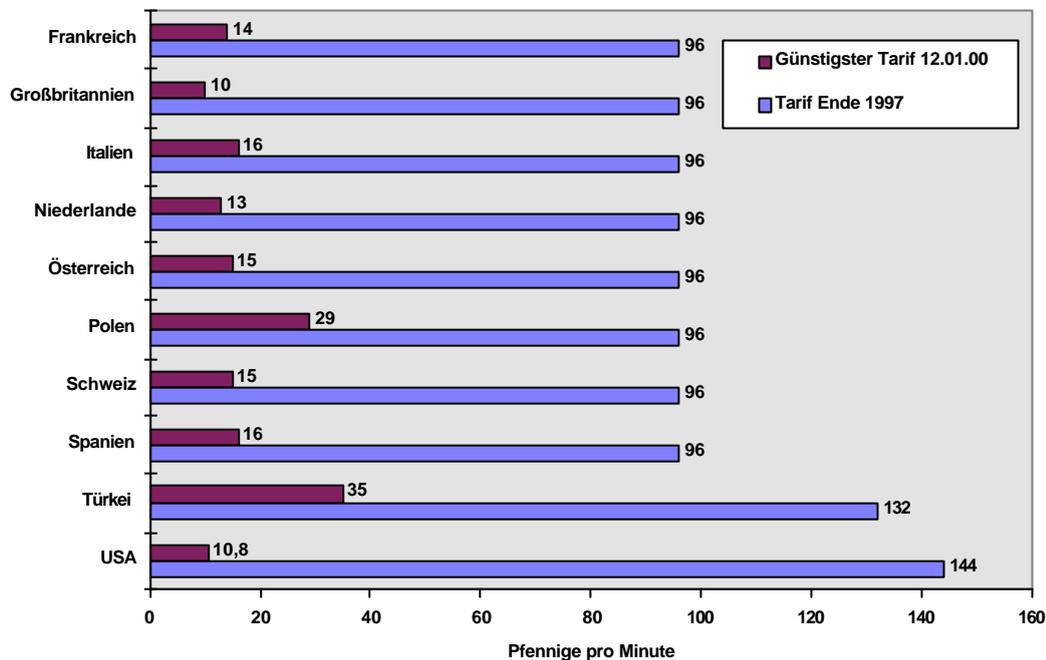


Bei dauerhafter Voreinstellung eines Anbieters (Preselection) oder bei Direktanschlüssen können noch günstigere Konditionen erzielt werden.

Auch bei Auslandsgesprächen hat der Wettbewerb den Verbrauchern große Preisvorteile gebracht. Hier ist eine kontinuierliche Reduzierung der Tarife zu beobachten. Bei den zehn wichtigsten Auslandsbeziehungen sind seit der Liberalisierung Anfang 1998 die Tarife tagsüber in der Hauptzeit um bis zu 93 % billiger geworden. Die folgende Abbildung, die sowohl Call-by-Call- als auch Preselection-Angebote berücksichtigt, verdeutlicht dies.

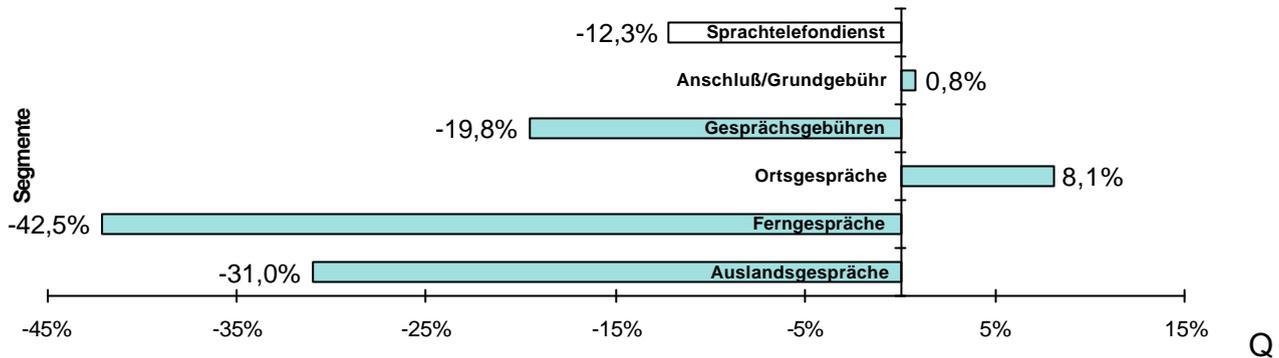
### Entwicklung der Auslandstarife in die 10 wichtigsten Zielländer

Standardtarife ohne Rabatte - Hauptzeit an Werktagen



Der vom Statistischen Bundesamt monatlich aktualisierte Verbraucherpreisindex (basierend auf einem Warenkorb an Telefondienstleistungen) verdeutlicht, um wie viel ein durchschnittlicher Verbraucher in Deutschland durch die Liberalisierung entlastet worden ist. Zwischen Ende 1997 und Ende 1999 sind die Verbraucher um 12,3 Prozent im Sprachtelefondienst entlastet worden (bei den Ferngesprächen sind die Tarife der Wettbewerber seit Januar 1999 mit einem Faktor von 30% berücksichtigt. Bei der Anschluss-/Grundgebühr sowie den Orts- und Auslandsgesprächen sind nur die Tarife der DT AG in den Index eingegangen). Damit hat die Liberalisierung der Telekommunikation in den ersten beiden Jahren einen Beitrag zur Preisstabilität insgesamt in Deutschland geleistet.

## Entwicklung Verbraucherpreisindex Sprachtelefondienst



Quelle: Statistisches Bundesamt, 05.01.00

Die Erhöhung bei den Ortsgesprächen ergibt sich u.a. aus der Umstellung der Tarife bei öffentlichen Telefonstellen der DT AG.

### Marktentwicklung Mobilfunk

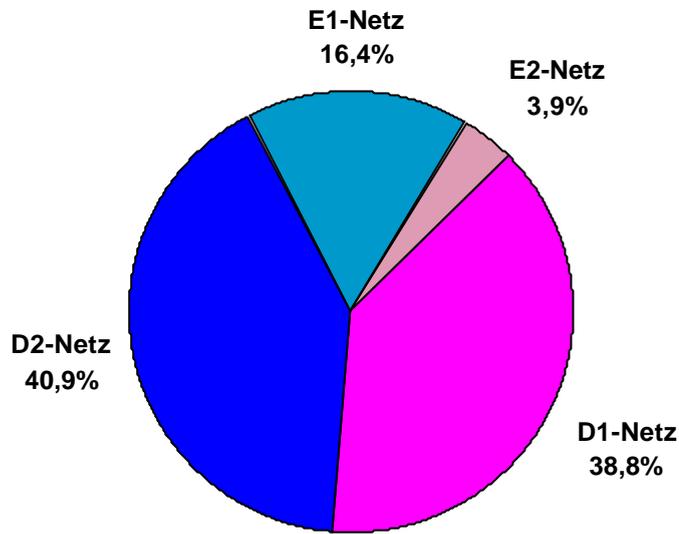
Der Markt für Mobiltelefondienst verzeichnete 1999 ein Rekordwachstum. Mit einem Zuwachs von rund 9,7 Millionen Teilnehmern in den digitalen Mobiltelefonnetzen wurde Ende des Jahres ein Teilnehmerstand von 23,2 Millionen erreicht. Gemessen an den absoluten Teilnehmerzahlen liegt Deutschland damit im europäischen Vergleich nach Italien und Großbritannien an dritter Stelle. Vergleicht man die Penetrationsrate von 28,3 Prozent mit denen anderer europäischer Länder, so ist Deutschland jedoch eher im unteren Mittelfeld anzusiedeln.

Allein dieser Umstand und die enorme Zuwachsrate von rund 70 Prozent im Jahr 1999 lassen darauf schließen, dass im Jahr 2000 bisherige Prognosen von knapp über 30 Millionen Teilnehmern übertroffen werden. Bei kundenfreundlicher Preispolitik der Netzbetreiber ist ein Teilnehmeraufkommen von 35 Millionen Ende 2000 als durchaus realistisch anzusehen. Dies würde einer Penetrationsrate von 42,7 Prozent entsprechen.

Hauptursache für die exponentiell ansteigenden Teilnehmerzahlen ist der Durchbruch im Privatkundensegment. Endgeräte zum Nulltarif bei 24-Monats-Verträgen, attraktive Paket-Preise in Verbindung mit Pre-Paid-Karten sowie niedrige Verbindungstarife in sogenannten „Cityzonen“ oder bei Anruf von begünstigten Rufnummern haben die Mobiltelefonie auch für private Nutzer attraktiv gemacht. Laut Preisindex für Mobiltelefondienstleistungen des Statistischen Bundesamtes fielen die Preise im Jahresdurchschnitt 1999 gegenüber 1998 um 20,5 %. Im internationalen Vergleich ist vor allem bei den Verbindungsminutenpreisen noch erheblicher Spielraum für weitere Preissenkungen vorhanden.

Die folgende Grafik zeigt die prozentuale Aufteilung der Gesamtteilnehmerzahl Ende 1999 im digitalen Mobiltelefondienst auf die vier Netzbetreiber DeTeMobilNet GmbH (D1-Netz), Mannesmann Mobilfunk GmbH (D2-Netz), E-Plus Mobilfunk GmbH (E1-Netz) und Viag Interkom GmbH (E2-Netz):

**Relative Teilnehmerverteilung auf die vier digitalen Mobiltelefonnetze in Deutschland**

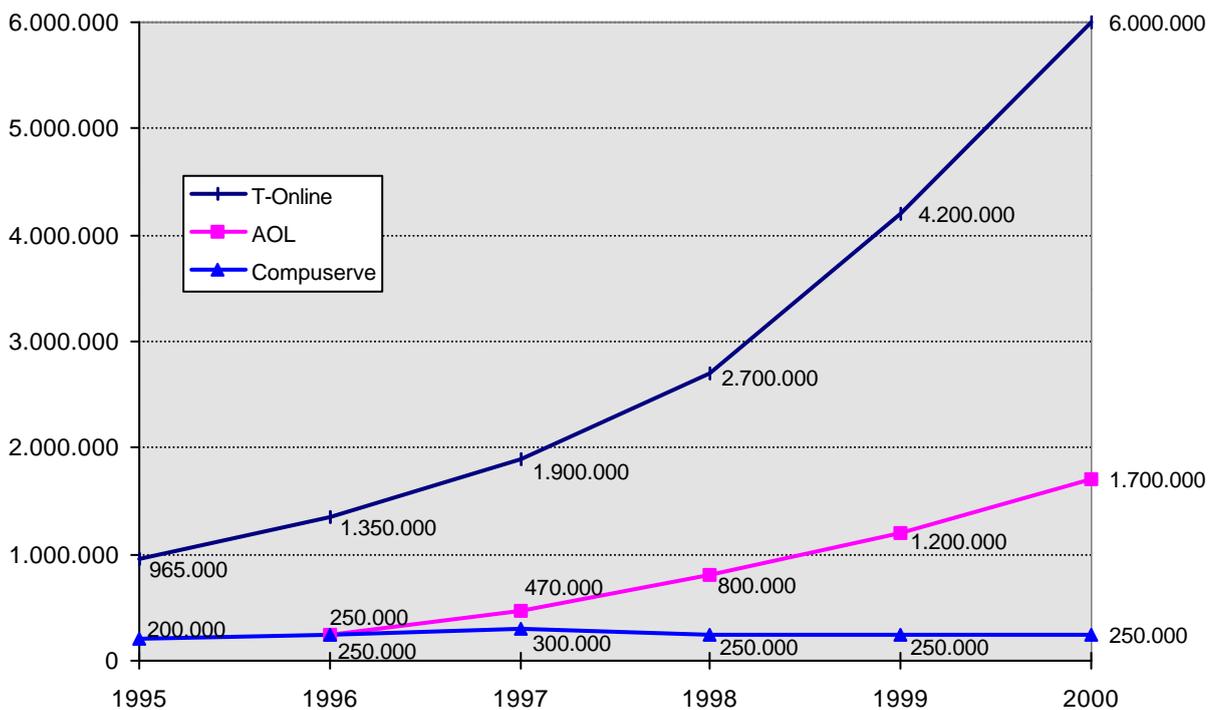


Bei einem Jahresendstand von 23,2 Millionen Teilnehmern in allen vier digitalen Netzen lag der durchschnittliche monatliche Zuwachs im Jahr 1999 bei über 800 000 Teilnehmern. Damit wurden die Erwartungen aller Mobiltelefonnetzbetreiber in Deutschland übertroffen.

**Marktentwicklung Internet- und Online-Dienste**

Die drei größten Online-Anbieter (T-Online, AOL, Compuserve) erreichten Ende 1999 nahezu 5,5 Mio. Teilnehmer. Bis Ende 2000 sind voraussichtlich 7,9 Mio. Teilnehmer zu erwarten.

Abonnentenentwicklung der Online-Dienste in Deutschland



Unternehmensangaben und Schätzung Reg TP für 1999 und 2000

## Internet-Nutzung in Deutschland

Ende 1999 ist die Zahl der Internet-Nutzer schätzungsweise auf über 12 Mio. gestiegen. Bis Ende 2000 kann aufgrund des bisherigen Wachstums mit bis zu 20 Mio. Nutzern gerechnet werden. Die Europäische Kommission prognostiziert die Nutzer in Deutschland für 2001 bereits mit 32 Millionen.

Der Anteil der berufstätigen Nutzer (Angestellte, Selbständige, Beamte) ist nach Erhebung des Marktforschungsinstitutes Fittkau & Maaß (w3b, www.w3b.de) von 53% Ende 1996 auf 69,2% Ende 1999 gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil der in Ausbildung befindlichen Nutzer (Studenten, Schüler, Doktoranden) von 40,7% auf 22,3% fast halbiert. Die Alterspyramide der Internet-Nutzer ist mit jedem Jahr zunehmend flacher geworden: So stieg das Durchschnittsalter der Nutzer von 30 Jahren im Jahre 1996 auf ca. 35,5 Jahre Ende 1999.

Durchschnittlich kostet eine Online-Stunde inklusive Telefonzugang in Deutschland heute unter 3 DM. Die private Nutzungsdauer beläuft sich im Mittel auf bis zu 20 Minuten/Tag bzw. 10 Std./Monat.

Laut einer Umfrage des Marktforschungsinstitutes Fittkau & Maaß (w3b) wählen sich die Nutzer auf verschiedensten Wegen ins Netz ein, fast ein Viertel via Internet-by-Call:

### Anteil der Zugangsmöglichkeiten bei der Internet/Online-Nutzung

- 47,6% Online-Dienst (z.B. AOL)
  - 25,3% Internet-Anbieter (z.B. germany.net)
  - 22,3% Internet-by-Call (z.B. Arcor)
  - 41,1% über Arbeitgeber, (eigene) Firma
  - 16,4% über Schule/Universität
  - 3,5% Internet-Zugang Freunde/Bekannte
  - 3,5% Internet-Zugang Familie/Verwandte
  - 4,3% Internet-Café
  - 3,6% Sonstiges
- (Mehrfachnennungen möglich)

Nach Angaben des Marktforschungsinstitutes Infratest Burke existiert derzeit in jedem zweiten Haushalt (mindestens) 1 PC. Bei etwa 37,6 Mio. Haushalten in Deutschland entspricht dies 18,8 Mio. Rechner in privatem Besitz.

## E-Commerce

Schon heute machen die Verkäufe von Medienprodukten *weltweit* rund 35% aller online verkauften Waren aus, wobei Bücher mit annähernd 25% vor Musikprodukten (ca. 10%) führen. Nach einer Schätzung der Marktforscher von *Jupiter Communications* werden die Verbraucher im Jahr 2002 weltweit bereits mehr als 4 Mrd. US\$ allein für Bücher und Musik im Internet ausgeben.

Der Verband der deutschen Internet-Wirtschaft, **eco Electronic Commerce Forum e.V.**, Köln, der Multimedia-Branchenverband **dmmv**, Düsseldorf, und der *Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)*, Köln, veranschlagten für 1999 ein elektronisches Geschäftsvolumen in Deutschland von weit über 5 Mrd. DM, das auf rund 40 Mrd. DM bis zum Jahr 2003 ansteigen soll. Dies entspricht 5% des deutschen Einzelhandelsumsatzes.

Noch bestehende Unsicherheiten beim Abschluss von elektronischen Kauf- und Rechtsgeschäften können durch die Verwendung der digitalen Signatur behoben werden. Der Einkaufswert der einzelnen Onlinegeschäfte wird mit der zunehmenden Akzeptanz der digitalen Signatur bald steigen. Marketing-Experten gehen davon aus, dass künftig mindestens 1/5 des Pkw-Vertriebs via Internet abgewickelt werden. In Deutschland besteht die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift mit dem im Signaturgesetz festgelegten, hohen Sicherheitsniveau bereits seit 1999. Chipkarten, die authentische „digitale Unterschriften“ erzeugen, können von der Deutschen Telekom AG und demnächst von einer Reihe weiterer zertifizierter Anbieter, wie Deutsche Post AG, TC Trustcenter GmbH, Bundesdruckerei, Telecash und anderen, erworben werden. Die Kosten liegen in der Größenordnung wie die Gebühren von Kreditkarten. Die nationale Aufgabe der Genehmigung von Zertifizierungsstellen und der Ausstellung von deren Signaturschlüssel nimmt die Reg TP wahr.

Nachdem seit Ende 1999 die EU-Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen verabschiedet werden konnte, sind noch im Verlauf des Jahres 2000 erhebliche Fortschritte bei der gegenseitigen Anerkennung digitaler Unterschriften innerhalb Europas zu erwarten. Dies wird den grenzüberschreitenden Internet-Handel beflügeln.

### **Breitbandige Internet-Zugangstechniken**

Unter dem Begriff xDSL (Digital Subscriber Line) wird eine breitbandige Anschlusstechnik auf Basis der 2draht-Kupferleitung im Markt eingeführt, die je nach Variante der eingesetzten Übertragungstechnik [z.B. A = Asymmetric Digital Subscriber Line (ADSL), H = High Bitrate Digital Subscriber Line (HDSL), V = Very Highspeed Digital Subscriber Line (VDSL), S = Symmetric Digital Subscriber Line (SDSL)] zumindest eindirektional zum Teilnehmer hin Geschwindigkeiten von 1,5 Mbit/s (z.B. für Video) bis 53 Mbit/s unterschiedlicher Reichweite ermöglicht, während die Übertragung in umgekehrter Richtung i.d.R. mit deutlich geringeren Bitraten stattfindet. Sie eignet sich u. a. für hochbitratige Internetzugänge.

xDSL-Dienste werden z.Z. in nennenswertem Umfang nur von der DT AG angeboten. Bereits 1998 wurde von der DT AG in einem Pilotprojekt die ADSL-Technik (Asymmetrische Digitale Anschlussleitungstechnik) getestet. Geschäftskunden konnten seit April 1999 ADSL-Zugänge mit bis zu 6 Mbit/s (Downstream) bzw. 576 kbit/s (Upstream) installieren lassen. Das Privatkundenangebot ist seit Juli 1999 verfügbar. Der Ausbauschwerpunkt wurde auf die großen Ballungszentren gelegt; weitere 40 Ortsnetze sollten bis Jahresende 1999 folgen. Die DT AG verzeichnet bislang rund 100 000 installierte Anschlüsse.

Einige konkurrierende Netzbetreiber sind dabei, diese Dienste einzuführen bzw. befinden sich in der Erprobungsphase.

## 5. Telekommunikationslizenzen

### Lizenzierung im Mobilfunkbereich (Lizenzklasse 1)

#### Digitaler zellularer Mobilfunk

Die Präsidentenkammer hat im April 1999 beschlossen, das im Bereich 1800 MHz für Anwendungen nach dem GSM-Standard zur Verfügung stehende Frequenzspektrum von 2 x 10,4 MHz als sogenanntes Komplementärfrequenzspektrum unter den bestehenden GSM-Mobilfunknetzbetreibern (D1, D2, E1, E2) zu versteigern. Mit Entscheidung der Präsidentenkammer wurden die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festgelegt. Danach wurden 9 Frequenzpakete mit je 2 x 1 MHz und 1 Frequenzpaket mit 2 x 1,4 MHz versteigert. Die Versteigerung dieser zusätzlichen GSM-1800-Frequenzen fand am 28. Oktober 1999 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am Standort in Mainz statt.

Den Zuschlag für die 5 Frequenzpakete je 2 x 1 MHz erhielt die DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH zum Gesamtzuschlagspreis von 200,04 Millionen DM. Den Zuschlag für die 4 Frequenzpakete mit je 2 x 1 MHz und das eine Frequenzpaket mit 2 x 1,4 MHz erhielt die Mannesmann Mobilfunk GmbH zum Gesamtzuschlagspreis von 216 Millionen DM.

#### UMTS/IMT-2000 (Mobilfunk der dritten Generation)

Die Entwicklung im Mobilfunk hin zu breitbandigen Anwendungen macht die Lizenzierung einer dritten Mobilfunkgeneration möglich und erforderlich. Im Unterschied zur zweiten Mobilfunkgeneration (GSM) soll UMTS/IMT-2000 mobile Multimedia-Anwendungen mit Übertragungsraten von bis zu 2 Mbit/s ermöglichen.

Die Regulierungsbehörde arbeitet derzeit auf der Grundlage des TKG an einem regulatorischen Rahmen zur Lizenzierung von UMTS/IMT-2000. Die Regulierungsbehörde beabsichtigt die Lizenzen bis zum Sommer 2000 dem Markt zur Verfügung zu stellen.

#### Analoger Bündelfunk

Die Entwicklung des lizenzierten Bündelfunks hat sich in den letzten beiden Jahren erheblich verändert. Insbesondere hat die zwischenzeitliche Marktentwicklung im Bereich des Bündelfunks im Verhältnis zu den GSM-Diensten zu zahlreichen Firmenfusionierungen im Bereich des lizenzierten Bündelfunks geführt. Auch wurden erteilte Lizenzen an die Regulierungsbehörde zurückgegeben. Derzeit sind von den ursprünglich 42 vergebenen A-Typ Lizenzen nur noch 16 vergeben.

Die Reg TP hat im Jahr 1999 eine Bündelfunklizenz des Typs B erteilt. Von den ursprünglich erteilten 55 B-Typ Lizenzen werden derzeit nur noch 36 Lizenzen von den Lizenznehmern gehalten, wobei sich diese Zahl aufgrund von Netzzusammenlegungen infolge der Firmenfusionen auch noch verringern wird. Bei den erteilten C-Typ Lizenzen für öffentliche Grundstücksnetze, die nach TKG nicht mehr lizenzpflichtig sind, sind noch 14 C-Lizenzen im Bestand; hinzugekommen sind 12 Frequenzuteilungen für öffentliche grundstücksbezogene Bündelfunknetze, davon 4 im Jahre 1999.

#### Digitaler Bündelfunk

Der Bündelfunkmarkt hat seit 1998 mit Nachdruck immer wieder die Eröffnung der Möglichkeit zur Digitalisierung - auch bestehender analoger Netze - gefordert. Nachdem davon auszugehen war, dass durch Firmenzusammenschlüsse Ende 1998/Anfang 1999 Frequenzen in einem Um-

fang frei würden, die ein neues digitales Frequenzkonzept für den Bündelfunk ermöglichen, hat die Regulierungsbehörde Verwaltungsgrundsätze zur „Einführung digitaler Technik im Rahmen bestandsgeschützter Bündelfunklizenzen im Frequenzbereich 410-430 MHz“ im August 1999 veröffentlicht. Die Lizenznehmer im analogen Bündelfunk haben damit die Möglichkeit der Umstellung ihrer Lizenzen und Frequenzen auf Digitaltechnik. Ein bestimmter digitaler Standard wurde nicht vorgeschrieben.

Da sich im Übrigen auch das sog. „Drei-Betreiber-Konzept“ für Bündelfunk-A-Lizenzen aus dem Jahre 1991 zwischenzeitlich als durch die Marktentwicklung überholt erwiesen hat, hat die Regulierungsbehörde Eckpunkte zur Neukonzeption des Bündelfunks und zur Vergabe einer bundesweiten Bündelfunklizenz auf der Grundlage digitaler Technik entwickelt und im Oktober 1999 zur Kommentierung gestellt. Abhängig vom Ergebnis der Kommentierung ist geplant gegen Ende 2000 eine bundesweite Bündelfunklizenz auf Grundlage digitaler Technik (TETRA oder TETRA-Pol) zu vergeben.

### Lizenzierung im Satellitenfunkbereich (Lizenzklasse 2)

Nach wie vor sind in der Bundesrepublik Deutschland 58 Satellitenfunklizenzen und drei Lizenzen für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste (S-PCS) vergeben. Im Jahr 1999 wurden zwar 2 weitere Satellitenfunklizenzen erteilt, durch Firmenzusammenlegungen hat sich an der Gesamtzahl jedoch nichts verändert. Bei den S-PCS-Lizenzen handelt es sich im Gegensatz zu den klassischen Satellitenfunklizenzen um eine Kombination aus den Lizenzklassen 1 und 2 (Mobil- und Satellitenfunklizenz), da die verwendeten Endgeräte mobil sind (z.B. Satellitentelefon-Handys).

### Lizenzen für Übertragungswege (Lizenzklasse 3)

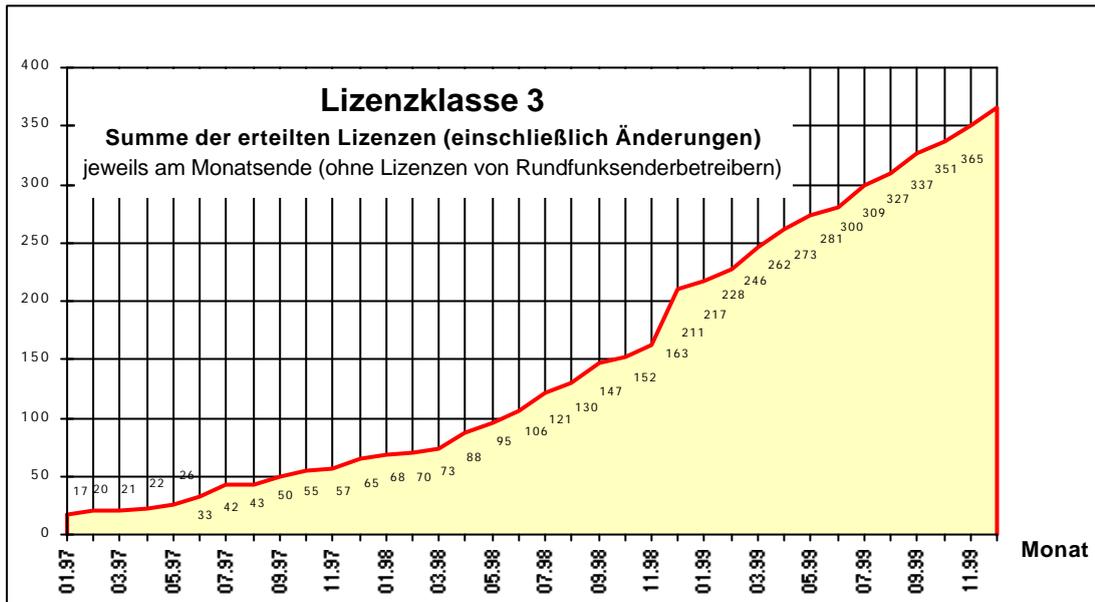
### Lizenzen für Sprachtelefondienst (Lizenzklasse 4)

Lizenzen der Klasse 3 werden grundsätzlich unbeschränkt auf Antrag vergeben. Bisher wurden 365 Lizenzen der Klasse 3 (für Übertragungswege) und 262 Lizenzen der Klasse 4 (für Sprachtelefondienst) erteilt.

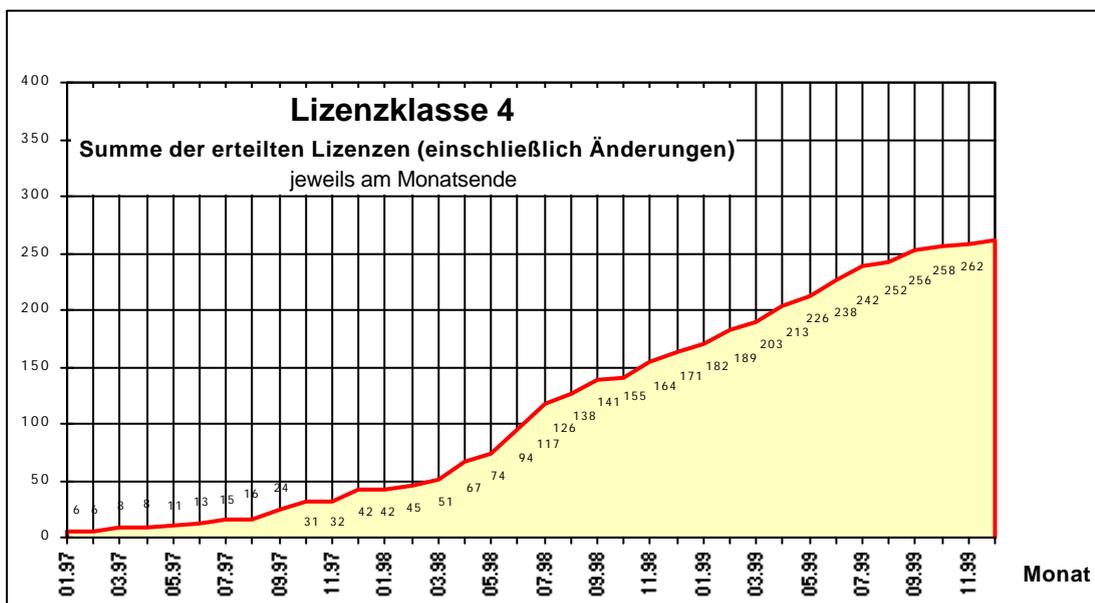
	in 1996	in 1997		in 1998		in 1999	
	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Klasse 3:	14	19	32	41	105	70	84
Klasse 4:	3	10	29	52	70	62	36

Diese 627 Lizenzen der Klasse 3 und 4 befinden sich **in der Hand von 252 Unternehmen**. Davon sind 66 Unternehmen Ausgründungen von Energieversorgern bzw. Stadtwerken.

15 Lizenzen der Lizenzklasse 3 und 55 Lizenzen der Lizenzklasse 4 wurden mit bundesweitem Lizenzgebiet erteilt. Es zeigt sich, dass der Telekommunikationsmarkt seit Aufhebung des Netz- und Telefondienstmonopols stark in Bewegung geraten ist.



Es gibt derzeit 200 Lizenznehmer der Lizenzklasse 3.



Es gibt derzeit 157 Lizenznehmer der Lizenzklasse 4.

### Lizenzrechtliche Grundsatzfragen

Im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den GSM-Lizenznehmern DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH und VIAG INTERKOM GmbH und Co. wurden im Sommer 1999 Grundsätze der regulatorischen Behandlung von National Roaming erarbeitet und mit dem Bundeskartellamt wie auch mit der EU-Kommission abgestimmt.

Im Anschluß an die Anhörung zur regulatorischen Behandlung von Verbindungsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsnetzen im Hinblick auf die Zusammenschaltungsvorschriften des TKG hat die Regulierungsbehörde im März 1999 mit den veröffentlichten Ergebnissen hierzu Grundsätze für die Lizenzierung von Verbindungsnetzbetreibern festgelegt. Im März 1999 wurde die bis dahin geltende Verwaltungspraxis zur Erteilung von Linienlizenzen der Klasse 4 an die erarbeiteten Grundsätze zur Lizenzierung von Verbindungsnetzbetreibern angepasst. Grundsätze der Verpflichtung künftiger Mobilfunknetzbetreiber zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl im Mobilfunk (Call-by-Call und Pre-Selection im Mobilfunk) und zum Zugang von Diensteanbietern/Content Providern/Virtuellen Netzbetreibern wurden im Zusammenhang mit den Entscheidungen und Entscheidungsentwürfen zur Lizenzierung von UMTS/IMT-2000 ebenfalls im Jahre 1999 erarbeitet.

## 6. Rufnummernmanagement der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat mit der Öffnung des Telekommunikationsmarktes für den freien Wettbewerb die Verantwortung für die Verwaltung und Zuteilung von Rufnummern in Deutschland übernommen.

Oft wird mit dem Begriff „Rufnummer“ ausschließlich die „Telefonnummer“ in Verbindung gebracht, unter der sich jeder Bürger etwas sehr konkretes vorstellen kann. Dabei gibt es eine Menge verschiedener Rufnummern, die den nationalen Nummernraum belegen.

Zu den Aufgaben der Nummernverwaltung gehört es, den nationalen Nummernraum zu strukturieren. Von 0 für die nationale Verkehrsausscheidungsziffer über (0)12 für Innovative Dienste und (0)17 Mobilfunk oder (0)700 Persönliche Rufnummern bis zu 118xy für die Auskunftsdienste sind hier alle Teilbereiche des nationalen Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz/ISDN erfasst. Außerdem werden bei der Nummernverwaltung die sog. „Technischen Rufnummern“ wie Portierungskennungen, Signalling Point Codes (NSPC und ISPC), Tarifierungsreferenzzweige, Closed User Group Interlock Codes (CUCIC) und Herstellerkennungen für Netzbetreiber und Diensteanbieter verwaltet.

Mit der Strukturierung allein ist es nicht getan, für die einzelnen Rufnummernarten müssen Zuteilungsregeln festgelegt werden, die für alle Nutzer verbindlich sind. In diesen Regeln wird auch festgelegt, wer antragsberechtigt ist, welche Auflagen mit der Verwendung der zugeteilten Rufnummer verbunden sind, was mit wieder frei gewordenen Rufnummern geschieht und schließlich, dass die Zuteilung von Rufnummern gebührenpflichtig ist.

Sobald diese Rahmenbedingungen festgelegt sind, kann mit der Zuteilung der Rufnummern begonnen werden. So beantragen Anbieter von TK-Dienstleistungen Rufnummernblöcke von jeweils 1000 Rufnummern für die Ortsnetze bei der Reg TP, um ihre Kunden mit Nummern versorgen zu können, oder Rufnummern für Auskunftsdienste, die sie anbieten wollen, oder auch Kennzahlen, die sie als Verbindungsnetzbetreiber benötigen. Privatpersonen und Unternehmen anderer Branchen sind ebenfalls Kunden der Nummernverwaltung. Anträge für Persönliche Rufnummern (0)700, Free Phone (0)800, Shared Cost-Dienste (0)180 oder PremiumRate-Dienste (0)190 werden hier gestellt und die Rufnummern zugeteilt.

Oft wird vor der Beantragung kompetente Beratung und Unterstützung zu allen Fragen der Nummerierung gesucht. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, wurde im Januar 1999 ein

Call-Center mit sechs Kräften eingerichtet. Monatlich werden dort etwa 2500 Anrufe beantwortet.

Dass der Wettbewerb in der Telekommunikation Fuß gefasst hat, zeigt sich bei der Rufnummernblockvergabe in den Ortsnetzen:

Waren zum **31.12.1998**

3088 Rufnummernblöcke à 1000 Rufnummern für

710 Ortsnetze an 53 Betreiber zugeteilt,

so sind es ein Jahr später schon

6750 Rufnummernblöcke à 1000 Rufnummern für

2636 Ortsnetze und 72 Betreiber.

Entwicklung Ortsnetze	1998	1999
Betreiber	53	72
Ortsnetze	710	2636
zugeteilte RNB	3088	6750

Auch im Mehrwertdienstebereich und bei den Technischen Rufnummern ist eine stetig steigende Nachfrage zu bemerken. Bei den „Premium Rate“ - Diensten ist der Teilbereich (0)190 auslaufend. Er wird noch in diesem Jahr in den Bereich (0)900 verlagert werden.

Rufnummernart		1997	1998	1999	Gesamt
Persönliche Rufnummern	0 (700)	-	13.016	19.862	32.978
Free Phone Nummern	0 (800)	39.396	27.547	39.762	106.705
Shared Cost Nummern	0 (180)	183.762	21.084	29.152	233.998
<b>Gesamt</b>		<b>223.158</b>	<b>61.647</b>	<b>88.776</b>	<b>373.681</b>

## 7. Frequenzmanagement / Frequenzzuteilungen

### Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Die Antragsituation im Bereich digitaler Punkt-zu-Punkt-Richtfunksysteme ist unvermindert hoch und erhält durch die anstehende Anbindung der WLL-PMP-Zentralstationen über Punkt-zu-

Punkt-Richtfunk-Verbindungen eine neue Dimension. Es gibt zur Zeit 44.875 Richtfunkstrecken. 1999 wurden davon 6.375 neu zugeteilt.

Besondere Nachfragebereiche in 1999:

	Gesamtbestand	Neuzuteilungen
im 7 GHz-Bereich:	2.110	290
im 15 GHz-Bereich:	2.580	1.080
im 23 GHz-Bereich:	12.100	1.510
im 26 GHz-Bereich:	3.170	1.210
im 38 GHz-Bereich:	10.100	2.050

### **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk-Ausschreibungsverfahren (WLL-Verfahren)**

Im April 1999 sind die Ausschreibungsverfahren für Frequenzen zur Realisierung von drahtlosen Teilnehmeranschlussleitungen durch Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen eröffnet worden. Zur Ausschreibung kamen 662 Frequenzen im 3,5- und 26-GHz-Bereich in 262 Versorgungsbereichen. Alle Großstädte und Ballungsräume der Bundesrepublik gehörten zu den Versorgungsbereichen, in denen die Frequenzen aufgrund des Ungleichgewichtes zwischen Frequenznachfrage und verfügbarem Spektrum durch Ausschreibung zu vergeben waren. Die Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunktechnik, auch als Wireless Local Loop (WLL) bezeichnet, ermöglicht es, die sogenannte letzte Meile zum Endkunden drahtlos zu überbrücken und Sprachtelefondienst sowie andere Dienste mit hohen Bitraten anzubieten. Damit sind die frequenztechnischen Voraussetzungen für den Wettbewerb im Ortsnetz geschaffen. An den Ausschreibungen haben sich 32 Unternehmen mit 1450 Einzelbewerbungen beteiligt, die nach den Kriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit, technische Planung, geschäftliche Planung und Versorgungsgrad bewertet wurden. Auf 12 erfolgreiche Unternehmen verteilen sich 610 Frequenzzuschläge; für 52 Zuteilungsmöglichkeiten im 26-GHz-Bereich gab es keine Bewerbungen. In den Regionen, für die in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens (Antragsverfahren im Jahr 1998) keine Frequenzknappheit festgestellt wurde und daher keine Ausschreibung erforderlich war, konnten jeweils rund 250 Frequenzzuteilungen im 3,5- und 26-GHz-Bereich an die Unternehmen ergehen. Im 2,6-GHz-Bereich erfolgten über 270 Frequenzzuteilungen ohne Ausschreibung, da in diesen Versorgungsbereichen keine Frequenzknappheit vorlag. Mitte Oktober ist in Landshut die erste PMP-Zentralstation in Betrieb gegangen, so dass dort der Wettbewerb um Kunden für den Sprachtelefondienst und andere Telekommunikationsdienste bereits mit der Realisierung der Anschlussleitung beginnt. Mit der Inbetriebnahme von Zentralstationen in größerem Umfang wird für dieses Jahr gerechnet.

Darüber hinaus steht fest, dass durch Optimierung der Frequenzvergabemöglichkeiten noch weitere Frequenzen im 3,5-GHz und 26-GHz-Bereich für WLL-PMP-Richtfunk in bestimmten Versorgungsbereichen zur Verfügung stehen. Diese sollen in einer weiteren Ausschreibung vergeben werden.

## Mobilfunk

Im Jahre 1999 wurden

- 22.400 Neuzuteilungen, Änderungen und Verzichte im Bereich Betriebsfunk, davon 4.400 Neuzuteilungen, bearbeitet. Betriebsfunknetze dienen der innerbetrieblichen Kommunikation im industriell-gewerblichen Bereich (z.B. Industriebetriebe, Verkehrs-/ Transportunternehmen), im Bereich der Verwaltung (z. B. Kommunen, Straßenmeistereien) oder der inneren Sicherheit (z. B. Polizeien, Feuerwehren, Rettungsdienste).
- 2.100 Vorgänge aus dem Bereich Daten- und Fernwirkfunk, z. B. Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen, davon 1.100 Neuzuteilungen,
- 23.500 CB-Funkvorgänge, davon 9.800 Neuzuteilungen, und
- 10.200 Vorgänge, davon 7.800 Neuzuteilungen, die Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen betreffen, abgewickelt,
- 5.900 Vorgänge mit 3.800 Neuzuteilungen aus dem Bereich des übrigen nicht-öffentlichen Mobilfunks, wie z.B. des Personenruffunks und des Durchsagefunks, bearbeitet.
- 25.737 Grenzkordinierungsvorgänge von Mobilfunkfrequenzen mit den 10 Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland wurden bearbeitet. Dies umfasst 20.468 deutsche Anfragen und 5.269 Koordinierungsersuchen aus dem Ausland. Der Schwerpunkt liegt zur Zeit bei den Funktelefonnetzen nach GSM-Standard, wobei starke Zuwächse aus den Nachbarländern erwartet werden.
- 3.884 Frequenzen wurden für Kurzzeitnutzungen für ausländische Bedarfsträger, z. B. für Sportveranstaltungen, Medienereignisse, Staatsbesuche zugeteilt.

## Satellitenfunk

1999 wurden 1223 Sende-Erdfunkstellen neu zugeteilt. Für 98 Anlagen war eine Koordinierung erforderlich. Dies betraf 1565 Frequenzen. Der Gesamtbestand an einzelzugeteilten Sende-Erdfunkstellen beträgt 9511. Darüber hinaus hat die Reg TP im Jahr 1999 Allgemeinzuteilungen für mobile Endgeräte im Bereich des Mobilfunkdienstes über Satelliten ausgesprochen.

Bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Genf wurden von der Reg TP in deutschem Namen 2 Neuanmeldungen geostationärer Satellitensysteme eingereicht und 39 Veröffentlichungen für 22 bestehende deutsche Satellitennetzanmeldungen veranlasst.

## Rundfunk

Im Bereich des Rundfunks erfolgten 1999

781	Frequenzzuteilungen für den T-DAB Regelbetrieb
21	Frequenzzuteilungen für den T-DAB Versuchsfunk
51	Frequenzzuteilungen für DVB-T
106	Frequenzzuteilungen für analoges TV
206	Frequenzzuteilungen für UKW
291	Frequenzzuteilungen für KW
4	Frequenzzuteilungen für MW

## **T-DAB-Ausschreibungsverfahren**

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist das Frequenzvergabeverfahren für T-DAB bereits abgeschlossen und die Einzelfrequenzzuteilungen für die T-DAB-Sender sind erteilt. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind bereits heute Sendernetze für den T-DAB-Regeldienst in Betrieb. Für das Saarland wurde das Vergabeverfahren am 22.12.99 eröffnet. Die restlichen Bundesländer haben ihre Absicht erklärt, die Einleitung der Vergabeverfahren in Kürze zu beantragen. Somit werden voraussichtlich im II. Quartal 2000 die Frequenzvergabeverfahren für alle Länder abgeschlossen und damit die Voraussetzungen für einen bundesweiten T-DAB-Regelbetrieb geschaffen sein.

## **Versuchsfunk**

Im Jahr 1999 wurden ca. 800 Frequenzzuteilungen im Bereich des Versuchsfunks erteilt, hiervon waren 160 Neuzuteilungen.

### **Neuheiten 1999**

- erste Frequenzzuteilungen für TDD (Time Division Duplex)-Richtfunkssysteme im 58 GHz-Bereich zur Anbindung von Basisstationen in Mobilfunknetzen.
- in einem UMTS-Netz wird bei mobiler Übertragung eine Datenrate von 340 Kbit/s erreicht.

## **Aufklärung und Beseitigung von Funkstörungen**

Der Prüf- und Messdienst der Regulierungsbehörde konnte im Jahre 1999 in rund 17.500 Fällen Störungen abschließend bearbeiten, d.h. die Fehlerquellen aufspüren und die störungsfreie Frequenznutzungen wiederherstellen. In etwa 51% der Fälle waren Ton- und Fernseh Rundfunkanlagen gestört.

Außer den überwiegend nationalen Störungsfällen wurden auch 334 internationale Störungsmeldungen aufgeklärt, von denen 306 Störungen vom Ausland ausgingen und den Funkverkehr in Deutschland beeinträchtigten. In 22 Fällen wurden ausländische Funkdienste von Deutschland aus gestört.

## **Messtechnik der Regulierungsbehörde**

Neben der hohen Qualifikation des Personals besitzt die RegTP auch eine messtechnisch anspruchsvolle Ausstattung. So kann der Prüf- und Messdienst seine mobilen Messaufgaben mit speziell ausgerüsteten Funkmessfahrzeugen, die bundesweit verteilt stationiert sind, im Interesse des Verbrauchers optimal erledigen. Neben den Meßräumen bei den Außenstellen stehen an abgesetzten Standorten Funkmess- und Peileinrichtungen, die fernbedienbar sind, für stationäre Meßaufgaben bereit. Eine Vielzahl von Werkstätten und die Kalibrierungsstellen der Regulierungsbehörden in Göttingen und Itzehoe sorgen für die Sicherheit und Verfügbarkeit des notwendigen hohen Qualitätsstandards bei der Meßausstattung.

## **Funkzeugnisse**

Im Jahr 1999 wurden

- ca. 3780 Flugfunkzeugnisse und
- ca. 13640 Seefunkzeugnisse

erteilt. Ende 1999 bestehen ca. 83800 Zulassungen und Zuteilungen im Amateurfunk.

## Funkverträglichkeit

Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung mussten auch 1999 zahlreiche Verträglichkeitsuntersuchungen gestartet bzw. weitergeführt werden. Schwerpunkte ergaben sich dabei in folgenden Bereichen:

- Parallel zu den Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten für das Mobilfunksystem der dritten Generation mussten mehrfach Verträglichkeitsuntersuchungen überarbeitet werden, um europaweit die technischen Voraussetzungen für eine zeitgerechte und realisierbare Lizenzierung bereitzustellen.
- Sowohl national als auch international wurden intensive Diskussionen und Verträglichkeitsuntersuchungen initiiert, die durch eine Entwicklung und Planung von Powerline Systemen aus Sicht der Funkverträglichkeit notwendig wurden.
- Im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) wurden Verträglichkeitsstudien zwischen DVB-T und anderen Funkdiensten durchgeführt. Zwei Berichte über die Verträglichkeit zwischen DVB-T und drahtlosen Mikrofonen und DVB-T und Radioastronomie wurden in diesem Zusammenhang fertiggestellt.

## 8. Elektromagnetische Verträglichkeit / EMVG

### Marktbeobachtung

Nach uns vorliegenden Informationen werden auf dem deutschen Markt jährlich ca. 65.000 Gerätetypen mit insgesamt 250 Millionen Geräten und Bauteilen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten in Umlauf gebracht. Diese Menge entspricht einem Marktanteil von etwa 30% des Europäischen Wirtschaftsraumes. Überprüft wurden durch die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem EMV-Gesetz:

- die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften
- die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen
- die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen

Die Reg TP führt im gesetzlichen Auftrag Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die EMV-Richtlinie 89/336/EWG sowie die Telekommunikationsendgeräterichtlinie 98/13/EG und ihre Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und die Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV). Im Jahr 1999 hat die Reg TP insgesamt 46.500 Geräte überprüft. Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 1628 Geräten d.h. 3,5 % der überprüften Produkte Mängel festgestellt. Weiterhin wurden 1593 Serien mit insgesamt 7484 Geräten meßtechnisch überprüft. Hierbei waren 1871 Geräte auffällig, d.h. es entsprachen 25 % der überprüften Geräte nicht den vorgeschriebenen EMV-Schutzanforderungen. Die Entnahmen der Prüflinge aus dem Markt werden entsprechend dem Vorkommen der verschiedenen Gerätegruppen auf dem deutschen Markt vorgenommen. Die Gruppierungen werden den anzuwendenden Normen bzw. nationalen Prüfvorschriften entsprechend gebildet. Erstmals in 1999 wurde bei der Bewertung der Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 EMVG ein abgestuftes Verfahren eingeführt und angewendet. Damit ist eine qualifiziertere Betrachtungsweise von Verstößen gegen das EMVG gewährleistet. Es wird zuerst ein vorläufiges Vertriebsverbot mit Anhörung ausgesprochen. Nach Prüfung der Unterlagen wird dann

erst entschieden, ob dieses aufgehoben werden kann, oder ob ein endgültiges Vertriebsverbot erteilt werden muss. Die EMV-Kostenverordnung kann somit ebenfalls differenziert angewendet werden.

Im Verlauf des Jahres 1999 wurden 119 Vertriebsverbote wegen Nichteinhaltung der Schutzanforderungen oder CE Kennzeichnung ausgesprochen. Davon führten 29 Vertriebsverbote zu Einleitung eines Schutzklauselverfahrens, 70 wurden nach Anhörung wieder aufgehoben und 20 sind noch nicht abgeschlossen. Entsprechend den Bestimmungen der TK-Zulassungsverordnung wurden 57 Verstöße registriert und 45 endgültige Vertriebsverbote ausgesprochen. In 330 Fällen wurde bei Verstößen gegen das EMVG die EMV-Kostenverordnung angewendet und damit ca. 600.000,- DM eingenommen.

<b>Betrachtung der einzelnen Produktgruppen</b>						
Produktgruppe	Anzahl gemessene Serien	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Serien	Anzahl auffällige Geräte	Quote Serien	Quote Geräte
1 Haushaltsgeräte	459	2147	57	278	12%	13%
2 Elektrowerkzeuge	371	1749	76	381	20%	21%
3 Beleuchtungseinr.	124	600	40	194	32%	32%
4 IT-Geräte/Bürom.	165	714	53	239	32%	33%
5 Unterhaltungselekt.	218	1051	71	340	33%	32%
6 TKE	81	366	15	72	19%	20%
7 Funkgeräte	115	546	63	297	55%	54%
8 Industriegeräte	25	110	8	34	32%	31%
9 Medizinische Gt.	4	16	2	8	50%	50%
10 Wissenschaftl. Gt.	10	45	3	15	30%	33%
11 Installationsmaterial	21	95	3	15	14%	16%
12 sonstige	0	0	0	0	0%	0%
Summe	1593	7484	391	1873		25%

### **Powerline-Communications**

Zur Umsetzung der Schutzziele nach EMVG arbeitet die Reg TP aktiv in verschiedenen internationalen EMV-Normungsgremien mit. Breiten Raum in der Diskussion nahm 1999 das Thema "Kommunikation auf Niederspannungs-stromversorgungsleitungen - Powerline Communications" ein. Für das Jahr 1999 ist zu bemerken, dass eine Versachlichung der Diskussion über die Einführung von Grenzwerten für die Störemission beim Einsatz von Powerline eingetreten ist.

### **Schnelle Datenübertragung - ADSL**

Wertvolle Ergebnisse lieferten gemeinsame praktische Untersuchungen der Reg TP und der DTAG zur elektromagnetischen Verträglichkeit an Telekommunikationsnetzen, die mit ADSL-Technik (schnelle Datenübertragung) arbeiten. Hier konnte nachgewiesen werden, dass die ADSL-Technik in der Praxis keine EMV-Sonderregelungen erfordert und die gegebenen EMV-Anforderungen aus harmonisierten europäischen Normen eingehalten werden.

### **Bereitstellung von EMV-Normen**

Unter maßgeblicher Mitarbeit der Reg TP konnte beim ETSI der Grundstein für eine künftig effektivere und rationelle Erarbeitung von EMV-Normen für Funkeinrichtungen gelegt werden. Der Weg geht weg von individuellen EMV-Normen für jedes einzelne Produkt hin zu einer einzigen EMV-Norm für alle Arten von Funkeinrichtungen, die alle wesentlichen EMV-Anforderungen enthält. Die gegenwärtig existierenden 26 EMV-Produktnormen des ETSI für Funkanwendungen sollen dann im Jahr 2001 durch eine einzige EMV-Norm, die ETSI EN 301 489 abgelöst werden.

### **Benannte und zuständige Stellen**

Die RegTP nimmt die Aufgaben einer benannten und zuständigen Stelle nach dem EMVG wahr. Sie beteiligt sich an der Arbeit der deutschen und europäischen Gremien dieser Stellen. Im Gremium der europäischen benannten Stellen gemäß der EMV-Richtlinie (NBEMC = Notified Bodies und the EMC-Directive) stellt sie den zweiten Vorsitzenden.

Bei den Sitzungen dieses Gremiums wurden auf unseren Vorschlag hin die EG-Baumusterbescheinigung (EG-BMB) für große Sendefunkanlagen, die erst am späteren Betriebsort vollständig aufgebaut werden, und die Festlegung der Immunitätsklassen von Funkanlagen kleiner Leistung für Fernwirken behandelt. Bei Sendefunkanlagen, die erst am Betriebsort vollständig aufgebaut werden können, gelten nicht nur die Ausführungen für Anlagen in den Absätzen 6 und 7 des § 6, sondern auch § 5 Sendefunkgeräte; d. h., dass hier auch jeweils eine durch eine benannte Stelle ausgefertigte EG-BMB erforderlich ist. Bei den Immunitätsklassen für Funkanlagen kleiner Leistung für Fernwirken folgte das Gremium dem deutschen Vorschlag, dem Hersteller das Recht deren Festlegung einzuräumen und der benannten Stelle die beratende Aufgabe zuzuweisen. Die durch die Funk- und Telekommunikationsendgeräte-Richtlinie (R&TTE-Richtlinie) der Europäischen Gemeinschaft getroffenen Regelungen wirken stark auf die zukünftige Tätigkeit aller benannten Stellen ein. Daher fand die zweite Sitzung dieses Jahres mit der Association of Designated Laboratories and Notified Bodies (ADLNB) statt. Beide Gremien werden einen Vorschlag über ihre Vereinigung ausarbeiten und ihn dem Ausschuß für Telekommunikations - Konformitäts - Prüfung und Marktüberwachung (englisch: TCAM = Telecommunication Conformity Assessment and Marketsurveillance, § 13 R&TTE) vorlegen.

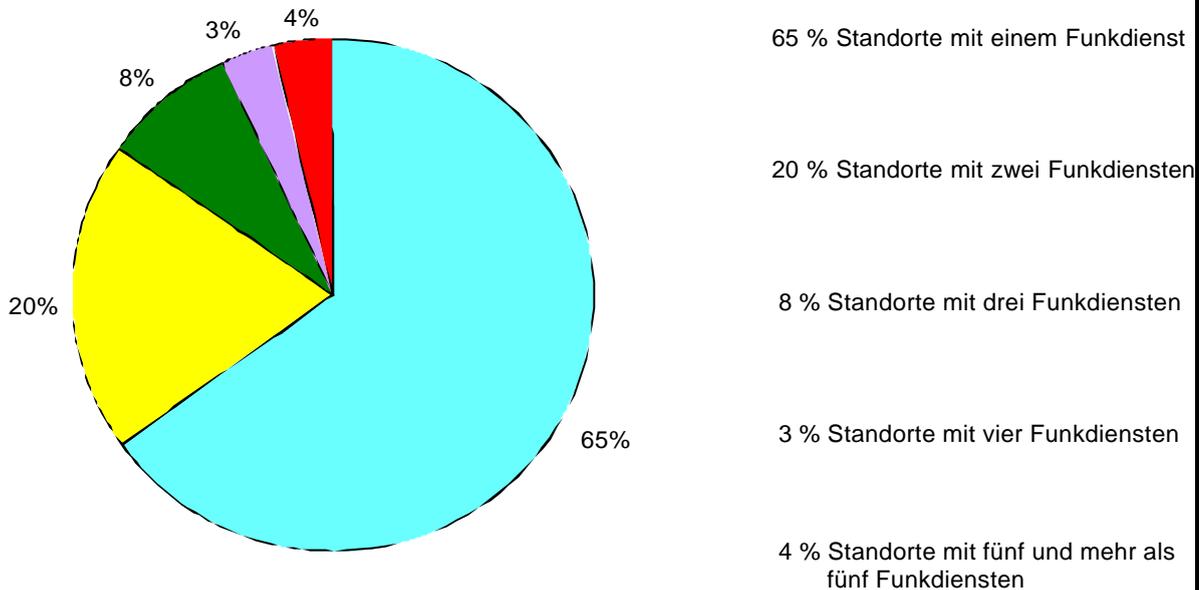
## **9. EMVU / Akkreditierung / Anerkennung**

### **Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern**

Zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern überprüft die Reg TP im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens ortsfeste Funkanlagen auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmachergrenzwerte. Grundlage des Überprüfungsverfahrens sind sowohl die Grenzwertempfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung als auch die Herzschrittmachergrenzwerte der Norm DIN VDE 0848. 1999 wurden von der Reg TP insgesamt 16.285 Standortbescheinigungen erteilt.

Im Bereich des Mobilfunks ist ein Anstieg von Standortmitbenutzungen festzustellen. 35 % der 28.772 Mobilfunkstandorte (C-Netz, D-Netze und E-Netze) befinden sich auf mitbenutzten Standorten.

### Nutzung der Mobilfunkstandorte in der Bundesrepublik Deutschland durch mehrere Funkdienste



Bundesrepublik Deutschland  
28.772 Mobilfunkstandorte

## Akkreditierung / Anerkennung

Die Akkreditierungsstelle der Regulierungsbehörde ist zuständig für die Akkreditierung von Prüflaboratorien, Produktzertifizierungsstellen und Zertifizierungsstellen von Qualitätsmanagementsystemen im gesetzlich geregelten Bereich der Telekommunikation und im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit. Die Regulierungsbehörde akkreditiert vorrangig auf den Gebieten Telekommunikation und elektromagnetische Verträglichkeit. Unabhängige Gutachter stellen fest, ob die Laboratorien bestimmte Prüfungen oder Prüfungsarten für elektrische oder elektronische Geräte ausführen können und ob Zertifizierungsstellen in der Lage sind, ordnungsgemäß die Übereinstimmung der Produkte mit den anzuwendenden Normen bzw. gesetzlichen Anforderungen zu bescheinigen. Seit dem Jahr 1992 wurden von der Regulierungsbehörde 109 Prüflaboratorien für einzelne oder mehrere Prüfbereiche (insbesondere für EMV, TK und Funk) sowie 32 derzeit existierende zuständige Stellen anerkannt. Zudem wurden bislang 4 Akkreditierungen von Qualitätsmanagement-Zertifizierungsstellen für den gesetzlich geregelten Bereich der Telekommunikation ausgesprochen. Zur Fortführung dieser Akkreditierungen und damit zur Sicherstellung der Kompetenz der akkreditierten Stellen nach erfolgter Erstakkreditierung sind jährliche Überprüfungen und Überwachungen erforderlich. Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt der Akkreditierungsstelle bilden die jährlichen Überprüfungen der derzeit 7 benannten Stellen (Notified Bodies) im TK-Bereich nach der Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung. Grundlage der Beleihung dieser Stellen ist das TKG.

Die Akkreditierungsstelle hat seit Mitte 1998 an der Erarbeitung der Beleihungs- und Anerkennungsverordnung mitgewirkt, die am 22. Juni 1999 in Kraft getreten ist. Diese Rechtsverordnung bildet im Bereich der EMV das Gegenstück zur Beleihungs- und Akkreditierungs-

verordnung im TK-Bereich und regelt u.a. die Bedingungen für die Anerkennung von zuständigen Stellen auf Grundlage des EMVG.

## **10. Personenzulassungen**

Nach dem Telekommunikationsgesetz benötigen Personen und Unternehmen, die Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anschalten, diese aufbauen, ändern und instandhalten wollen, eine Personenzulassung nach Personenzulassungsverordnung von der RegTP. Ziel ist, daß nur Personen, die über eine entsprechende berufliche Qualifikation, über die notwendigen Fachkenntnisse und über eine ausreichende Ausstattung an Meß- und Prüfmitteln verfügen, in diesem Bereich tätig werden. Im Jahre 1999 hat die RegTP 617 Personenzulassungen neu erteilt und 216 bereits bestehende Zulassungen auf Antrag geändert.

## **11. Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen**

Seit 1996 zertifiziert die RegTP Qualitätsmanagementsysteme auf der Basis der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. Zertifizierte QM-Systeme bringen den Inhabern bereits seit Jahren Wettbewerbsvorteile. In den letzten Jahren sind aber auch eine Reihe gesetzlicher Regelungen erlassen worden, die bestimmte Gruppen von Dienstleistungsanbietern, insbesondere mit dem Ziel des Kundenschutzes, zum Nachweis der Einhaltung festgelegter Sorgfaltspflichten gegenüber den Behörden verpflichten. Solche Nachweise sind zunehmend durch Vorlage eines Zertifikates über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems möglich. Auch die Zulassung von TK-Endgeräten kann 1997 über ein zertifiziertes QM-System erfolgen. Darüber hinaus machen Auftraggeber, insbesondere aus dem öffentlichen Bereich, ihre Auftragsvergabe immer öfter vom Nachweis eines zertifizierten QM-Systems abhängig. Ein zertifiziertes QM-System erhöht auch die Rechtssicherheit der Unternehmer 1999 hat die RegTP in fünf Unternehmen die Erstzertifizierung vorgenommen, sechs bereits zertifizierte Unternehmen rezertifiziert und in 15 Unternehmen die Überwachungsverfahren durchgeführt. Für das Jahr 2000 sind gegenwärtig die Durchführung von drei Erstzertifizierungen, sieben Rezertifizierungsverfahren und 21 Überwachungsverfahren vertraglich vereinbart.

## **12. Internationale Aktivitäten**

In über 40 nationalen und rund 200 internationalen Arbeitsgruppen sind 37 Experten der Regulierungsbehörde im Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Einsatz. In Arbeitsgruppen von z.B. ITU (Internationale Telekommunikations Union), ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen), CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation), ISO/IEC (Internationale Standardisierungsorganisation), DIN/DKE (Deutsches Institut für Normung) und der Kommission der Europäischen Union übernehmen sie aktiv Verantwortung durch Einbringen eigener Beiträge und Übernahme von Aufgaben und Funktionen (z.B. Mitglied im ETSI-Vorstand, Vorsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen). Mitarbeiter der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post waren im Berichtszeitraum in

- 18 Projektteams bzw. Arbeitsgruppen des Europäischen Funkausschusses (ERC) der CEPT und dem Europäischen Komitee für Regulierung in der Telekommunikation (ECTRA),
- 55 Gremien des Funksektors der ITU,
- 15 Gremien des Standardisierungssektors der ITU,
- 69 Gremien bei ETSI,
- 16 anderen internationalen Tagungen (z.B. Workshops der EU),
- 87 nationalen Tagungen (z.B. DIN/DKE, ATRT) vertreten.

### **UMTS / IMT 2000 / Die dritte Mobilfunkgeneration**

Eine weltweit abgestimmte Regulierung für die dritte Mobilfunkgeneration ist ein entscheidender Faktor, um zu einem Erfolg zu gelangen. Im November 1999 wurde unter Mitarbeit der Regulierungsbehörde die Empfehlung der Funkschnittstelle für IMT 2000 von der ITU verabschiedet. Die Empfehlungen für die "Quality of Services" und für die "High Altitude Plattform Stations" wurden angenommen. Die Empfehlung für die High Altitude Plattform Stations beschreibt die vorhandenen Satellitenschnittstellen und die fünf terrestrischen Schnittstellen, die als dritte Mobilfunkgeneration standardisiert wurden. Die ITU-R wird sich mit der Weiterentwicklung von IMT 2000 – in Zusammenarbeit mit den beiden Partnerschaftsprojekten der dritten Generation (ETSI-3GPP und 3GPP2) - und den darauf folgenden zukünftigen Mobilfunksystemen befassen. Die geplante Empfehlung für die weltweite Zulassung / Anerkennung der Mobilfunkgeräte (Handys), die die regulatorischen Vorgaben beinhalten soll, konnte wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedsländern noch nicht verabschiedet werden. Die Weiterentwicklung dieser Empfehlung muss zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Regulierungsbehörde wird weiter aktiv mitarbeiten. Die Entwicklungen der Standardentwürfe im Bereich des ETSI Third Generation Partnership Projects (ETSI-3GPP) laufen planmäßig und der Release 99 ist am 17.12.1999 pünktlich fertiggestellt worden (ETSI-3GPP spezifiziert die UMTS-Komponente von IMT 2000).

### **Neue Endgeräte-Richtlinie (R&TTE / FTEG)**

Mit dem neuen Gesetz (FTEG – Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen), das ab dem 08.04.2000 angewendet werden muss, ergeben sich einschneidende Veränderungen für den Marktzugang von Funkanlagen und TK-Endgeräten. Das zur Zeit noch angewandte Verfahren der administrativen Zulassung wird aufgehoben. Die Konformitätsbewertung wird künftig eigenverantwortlich durch den Hersteller selbst erfolgen. Bei besonderen Geräten und bei Verzicht des Herstellers auf die Anwendung von Normen ist eine benannte Stelle in das Verfahren einzubeziehen. Der Hersteller erklärt die Konformität seiner Produkte mit den geltenden grundlegenden Anforderungen des Gesetzes. Bei der Anwendung von harmonisierten Normen wird die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen vermutet. Die Produkte werden vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung versehen und können anschließend unmittelbar in Verkehr gebracht werden. Damit wird der Marktzugang für neue Produkte wesentlich beschleunigt und erleichtert. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht erfolgt durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und der Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung von benannten Stellen auf dem Gebiet der Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEV) erfolgen. Die Durchführung des Gesetzes wird der Regulierungsbehörde übertragen.

Neben der Mitwirkung bei der Erstellung des FTEG und der FTEV werden zu Zeit von der Regulierungsbehörde die notwendigen neuen Regeln für die zukünftigen Aufgaben im Rahmen des FTEG geschaffen. Insbesondere werden für den nichtharmonisierten Frequenzbereich ca. 80 Schnittstellenspezifikationen, die die bisherigen Zulassungsvorschriften ablösen, erarbeitet. Die

Regulierungsbehörde arbeitet aktiv in dem von der Kommission installierten technischen Ausschuss TCAM mit. Hier werden u. a. technische und administrative Fragen bei der Umsetzung der Richtlinie behandelt, um somit eine einheitliche Umsetzung in der EU zu gewährleisten.

### **13. Y2K-Thema**

Nach Artikel 87 f des Grundgesetzes gewährleistet der Bund nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, dass im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung des Bundes trägt auch § 87 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bei, wonach insbesondere lizenzpflichtige Telekommunikationsunternehmen bei den Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutz u. a. gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, zu treffen haben. In diesem Zusammenhang war auch die Diskussion der Probleme zu sehen, die beim Übergang zum Jahr 2000 hätten auftreten können. Es galt zu klären, ob möglicherweise die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen hätte beeinträchtigt werden können.

#### **Vorbereitungen der Telekommunikationsunternehmen auf das Y2K-Problem**

Um den Vorbereitungsstand der Telekommunikationsunternehmen auf das Jahr-2000-Problem zu erfahren, hatte die RegTP mehrere Anfragen an die lizenzierten Unternehmen gerichtet. Eine erste Aktion hierzu fand bereits im Jahre 1998 statt, eine weitere folgte im Mai 1999.

Dem Schreiben war ein kurz gefasster Informationstext beigegeben worden, der beispielhaft einen Aktionsplan zur Bewältigung der Jahr-2000-Umstellung enthielt. Die eingegangenen Antworten ließen den Schluss zu, dass alle größeren TK-Unternehmen für die Problematik sensibilisiert sind und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hatten. Vielfach hatten sie hierzu Projektgruppen eingerichtet, die entweder der unmittelbaren aktiven Steuerung durch Mitglieder der Geschäftsleitung (z. B. Vorstände) unterstanden oder der Firmenleitung regelmäßig berichteten. Die Bestandsanalysen zur Ermittlung kritischer Komponenten wurden teilweise bereits in 1997 begonnen. Vielfach waren zum Zeitpunkt der Anfrage der RegTP die Recherchen bereits abgeschlossen und entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

#### **Y2K- Lagestelle**

Trotz größter Anstrengungen in allen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zur Lösung dieses Problems war nicht völlig auszuschließen, dass computergestützte Systeme nach dem Jahrtausendwechsel in Einzelfällen Fehlfunktionen zeigen würden. Viele Unternehmen hatten Lagezentren einrichten, um die Ereignisse nach der Jahreswende zu beobachten. Auch die Politik konnte sich dem nicht entziehen. Die Bundesregierung unterhielt deshalb zum Jahreswechsel ein Lagezentrum in Berlin, um so beim Übergang ins Jahr 2000 eventuell entstehende Probleme möglichst aktuell zu erfassen und zu bewerten.

Von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit und für die Wirtschaft ist eine funktionsfähige Telekommunikationsinfrastruktur. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie richtete für diesen Bereich eine Lagestelle in Bonn ein. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wurde beauftragt, eine Lagestelle Telekommunikation einzurichten und diese durchgehend zu führen.

Ziel der Lagestelle war es, alle verfügbaren Informationen in einem überregionalen Verbund zu erfassen, um so aus den Erkenntnissen anderer Länder zu lernen. Ein unmittelbarer Kontakt zu entsprechenden Stellen der Wirtschaft sollte den jeweils aktuellen Stand der Umstellung bei kritischen Infrastrukturen erfassen, so dass eine umfassende Beurteilung der Gesamtlage ermöglicht wurde. In diesem Zusammenhang stand auch der Bereich „Telekommunikation“ als eine relevante Infrastruktur im Blickpunkt. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen die guten Vorbereitungsarbeiten der deutschen Telekommunikationsunternehmen auf die Jahr-2000-Problematik. Um die Stunde Null des ersten Tages des Jahres 2000 waren die öffentlichen Telekommunikationssysteme zeitweilig sehr stark ausgelastet, Ausfälle oder größere Störungen gab es aber keine.

## **14. POST**

### **Postgesetz und Verordnungen**

Am 01. Januar 1998 ist das neue Postgesetz in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

### **Regulierungsziele nach dem Postgesetz:**

- Wahrung der Interessen der Kunden sowie Wahrung des Postgeheimnisses;
- Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens;
- Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen;
- Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit;
- Berücksichtigung sozialer Interessen.

### **Post-Universaldienstleistungsverordnung**

Die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) ist am 15. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft getreten. Die PUDLV legt Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen im Postbereich einschließlich ihrer Mindestqualitätsmerkmale und des erschwinglichen Preises fest.

Die Verordnung dient als Maßstab dafür, ob die Post-Universaldienstleistungen auf dem Markt angemessen und ausreichend erbracht werden. Soweit dies nicht oder nicht mehr der Fall sein sollte, kann die Regulierungsbehörde ein oder mehrere Unternehmen zum Erbringen von Universaldienstleistungen verpflichten. Die Verordnung verpflichtet kein bestimmtes Unternehmen – auch nicht die Deutsche Post AG.

### **Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen**

- Beförderung von Briefsendungen bis 2000 Gramm (einschließlich Einschreib-, Wert- und Nachnahmesendungen sowie Sendungen mit Eilzustellung),

- Beförderung von adressierten Paketen mit bestimmten Maßen bis 20 kg,
- Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften (⇒ presseübliche Berichterstattung).

### **Mindestqualitätsmerkmale**

- stationäre Einrichtungen, in denen Verträge über Brief- bzw. Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können; davon bis zum 31.12.2002 mindestens 5000 mit unternehmenseigenem Personal;
- in zusammenhängend bebauten Gebieten: grundsätzlich eine stationäre Einrichtung im Umkreis von maximal 2000 Metern sowie in der Regel ein Briefkasten im Umkreis von nicht mehr als 1000 Metern;
- Laufzeiten (Einlieferungstag E + n Werktage) im Jahresdurchschnitt: mindestens 80% E + 1 und 95% E + 2 bei Briefsendungen sowie mindestens 80% E+2 bei Paketen.

### **Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV)**

Die Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV) ist am 10. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 11. Dezember 1999 in Kraft getreten. In der Verordnung werden im wesentlichen die im Postgesetz enthaltenen Verfahren der Entgeltregulierung ausgestaltet, insbesondere die Verfahren zur Genehmigung von Entgelten.

Das Postgesetz sieht für die Genehmigung von Entgelten marktbeherrschender Unternehmen grundsätzlich folgende Verfahren vor:

- Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigung),
- Genehmigung auf der Grundlage der von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren).

In der Post-Entgeltregulierungsverordnung wird das Price-Cap-Verfahren als Regelverfahren und die Einzelgenehmigung als Ausnahme festgelegt. Die Einzelgenehmigung kann damit nur dann vorgesehen werden, wenn der Aufnahme einer Dienstleistung in einen Korb erhebliche Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung für die wesentlichen Entgelte der Deutschen Post AG, die 1997 durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation noch nach dem alten Postrecht erteilt worden ist, läuft zum 31. August 2000 aus. Die Entgelte für den Zeitraum ab dem 01. September 2000 unterliegen der Post-Entgeltregulierungsverordnung.

### **Übersicht Postmarkt**

Der deutsche Postmarkt umfasst mehr als 42 Mrd. DM (Umsätze 1999). Das ist knapp die Hälfte des Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Rund 2/3 des Postmarktes – im wesentlichen die Kurier-, Express- und Paketdienste - sind bereits für den Wettbewerb geöffnet.

Die Überführung des gesamten Postmarkts in den Wettbewerb ist im Postgesetz bereits vorgezeichnet: Die gesetzliche Exklusivlizenz der Deutschen Post AG im Briefbereich ist bis zum 31.12.2002 befristet.

Knapp 2/3 der Umsätze entfielen 1999 auf die Deutsche Post AG. Das restliche Drittel teilen sich eine Vielzahl von Anbietern, insbesondere Kurier-, Express- und Paketdienste. Der Umsatz im lizenzierten Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1000 g) betrug 1999 rund 19,5 Mrd. DM. Die Deutsche Post AG hält hier trotz Öffnung bestimmter Bereiche für den Wettbewerb weiterhin einen Marktanteil von rund 99 Prozent.

### **Marktzugang**

Postdienstleistungen werden nach dem Grundgesetz als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Post AG und andere private Anbieter erbracht. Danach ist grundsätzlich jedermann berechtigt, Postdienstleistungen am Markt anzubieten.

Uneingeschränkt gilt dies für die Beförderung von Briefsendungen über 1000 Gramm, für die Beförderung von Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sowie für Kurierdienste im Sinne des Postgesetzes. Für diese gewerblichen Tätigkeiten ist keine besondere Erlaubnis nach dem Postgesetz erforderlich.

Für die Beförderung von Briefsendungen bis 1000 Gramm hingegen ist nach dem Postgesetz eine Erlaubnis (Lizenz) erforderlich. Auf die Erteilung der Lizenz besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anzahl der Lizenzen ist nicht beschränkt.

Bestimmte Briefbeförderungsdienstleistungen unterliegen darüber hinaus einer in den Übergangsvorschriften des Postgesetzes definierten befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz, die der Gesetzgeber der Deutschen Post AG bis zum 31.12.2002 gewährt hat.

### **Lizenzpflicht Postlizenzen**

Eine Lizenz benötigt grundsätzlich, wer Briefsendungen (⇒ adressierte schriftliche Mitteilungen) bis 1000 Gramm gewerbsmäßig für andere befördert, d.h. einsammelt, weiterleitet oder ausliefert. Dies gilt auch für die Dienstleistungen, die kraft gesetzlicher Definition nicht unter die befristete gesetzliche Exklusivlizenz fallen. Die Lizenzpflicht bleibt im Übrigen auch nach Wegfall dieser Exklusivlizenz bestehen.

**Hinweis:** Wer Briefsendungen bis 1000 Gramm befördert - d.h. einsammelt, weiterleitet oder ausliefert - ohne die dafür erforderliche Lizenz zu besitzen, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 1 Million DM geahndet werden.

### **Lizenzierbare Dienstleistungen**

Für den Zeitraum der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz können Lizenzen nur für folgende Dienstleistungen erteilt werden

- A** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen mit einem Gewicht von 200 bis 1000 Gramm und/oder Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelpreis mehr als das

Fünffache des am 31.12.97 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt ( $\Rightarrow$  Briefsendungen  $\geq 200$  g oder  $> 5,50$  DM).

- B** Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert ( $\Rightarrow$  inhaltsgleiche Briefsendungen  $> 50$  g und  $\geq 50$  Stück).
- C** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Dienstansbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen ( $\Rightarrow$  Dokumentenaustauschdienst).
- D** Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind ( $\Rightarrow$  qualitativ höherwertige Dienstleistungen).
- E** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden ( $\Rightarrow$  Einlieferung bei Annahmestelle der DPAG).
- F** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden ( $\Rightarrow$  Abholung aus Postfachanlagen der DPAG).

Mit Ablauf der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz entfällt die Beschränkung auf die vorgenannten Dienstleistungen. Dann können Lizenzen für jede Dienstleistung im Bereich der Beförderung ( $\Rightarrow$  Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern) von Briefsendungen bis 1 000 Gramm beantragt und erteilt werden.

### **Lizenzen für qualitativ höherwertige Dienstleistungen (D-Lizenz)**

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer qualitativ höherwertigen Dienstleistung sind im Postgesetz durch unbestimmte Begriffe beschrieben: Eine solche Dienstleistung muss von Universaldienstleistungen trennbar sein, sie muss besondere Leistungsmerkmale aufweisen und sie muss qualitativ höherwertig sein (die qualitative Höherwertigkeit bezieht sich dabei auf die Dienstleistung insgesamt und nicht nur auf die einzelnen Leistungsmerkmale). Das Postgesetz gibt insoweit keine eindeutigen und ohne weiteres nachvollziehbaren Entscheidungskriterien vor. Die Regulierungsbehörde hat deshalb für den Regelfall Entscheidungskriterien in Form der folgenden standardisierten Merkmale festgelegt, bei deren Vorliegen die Tatbestandsvoraussetzungen des Postgesetzes für qualitativ höherwertige Dienstleistungen nach Prüfung als erfüllt angesehen werden:

- (1) Abholung der Briefsendungen beim Kunden zu festgelegten Zeiten oder auf Abruf
- (2) Zustellung der Briefsendungen beim Empfänger am Tag der Abholung (Einlieferung) und / oder  
bei Abholung nach 17.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Werktags  
und / oder  
termingenau (zu einem vom Auftraggeber im Einzelfall festgelegten Termin)
- (3) nachträgliche periodische Abrechnung
- (4) Umlenkbarkeit der Sendungen zwischen Abholung und Zustellung
- (5) vertraglich zugesicherte Nichtberechnung des Sendungsentgelts  
bei Verfehlen des Zeitziels der Zustellung
- (6) Ausübung der Dienstleistung in einem wesentlichen Teil des Bundesgebiets.

In der Gesamtbetrachtung werden die Voraussetzungen einer qualitativ höherwertigen Dienstleistung ohne weiteres als erfüllt angesehen, wenn die vom Antragsteller spezifizierte Dienstleistung die standardisierten Merkmale (1) - (5) umfasst und in einem wesentlichen Teil des Bundesgebiets ausgeübt wird (Merkmal (6)). Als wesentlicher Teil des Bundesgebiets wird dabei ohne weiteres ein Gebiet angesehen, das der Fläche des kleinsten Flächenstaats der Bundesrepublik (Saarland, rund 2.500 qkm) entspricht.

Dienstleistungen mit Merkmalen, die von den Merkmalen (1) - (6) abweichen, können ebenfalls die Voraussetzungen einer qualitativ höherwertigen Dienstleistung erfüllen; dies unterliegt dann aber einer weitergehenden Einzelfallprüfung.

### **Altlicenzen**

"Altlicenzen" für Massensendungen mit einem Gewicht von über 100 bzw. über 250 Gramm, die vor dem 01.01.1998 als Befreiung nach dem Gesetz über das Postwesen erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der im Befreiungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31.12.2007, wirksam. Eine solche Befreiung ersetzt nach Maßgabe und im Umfang ihres Inhalts eine Lizenz nach dem Postgesetz. Sofern der Berechtigte eine Lizenz nach dem Postgesetz beantragt, wird die Befreiung mit der Erteilung der Lizenz nach dem Postgesetz unwirksam.

### **Lizenzierung**

#### **Beantragung von Postlicenzen**

Lizenzen für die Beförderung von Briefsendungen werden von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf schriftlichen Antrag in schriftlicher Form (Lizenzurkunde) erteilt. Im Antrag muss die beabsichtigte lizenzpflichtige Tätigkeit möglichst genau beschrieben und das Gebiet bezeichnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Die Regulierungsbehörde hat hierzu in ihrem Amtsblatt 8/99 vom 12.05.99 eine Mitteilung zur Beantragung von Lizenzen zur Beförderung von Briefsendungen veröffentlicht. Zweck dieser Mitteilung ist es, die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen für die Beförderung von

Briefsendungen aufzuzeigen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass Lizenzanträge von Anfang an richtig und vollständig gestellt werden können. Lizenzen können nur dann innerhalb der im Postgesetz vorgesehenen Frist von 6 Wochen erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Bei der Antragstellung sind u.a. Angaben zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde erforderlich. Hierzu werden von allen Antragstellern zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen gefordert bzw. nachgefordert:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- eine Schufa-Auskunft.

### Entwicklung der Lizenzanträge

Auswertung 14.01.2000	aus dem 1. Hj 98	aus dem 2. Hj. 98	aus dem 1. Hj 99	aus dem 2. Hj 99	Insgesamt
<b>Weiterverfolgte Lizenzanträge</b>	<b>101</b>	<b>292</b>	<b>156</b>	<b>183</b>	<b>732</b>
↪ aufklärungsbedürftige Fälle (1)	3	19	12	64	98
↪ entscheidungsreife Fälle	0	1	1	5	7

(1) fehlende Unterlagen (insbesondere Gewerbezentralregisterauszug, Führungszeugnis, Schufa-Auskunft) und/oder Lizenzierungsvoraussetzungen nicht/noch nicht erfüllt

### Lizenzerteilung

Auf die Erteilung einer Lizenz für die unter Punkt "Lizenzierbare Postdienstleistungen" genannten Dienstleistungen besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch. Eine Lizenz ist zu erteilen, wenn keiner der folgenden Versagungsgründe besteht:

- fehlende Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
- nicht unerhebliche Unterschreitung der bei der Beförderung von Briefsendungen bis 1000 Gramm üblichen Arbeitsbedingungen.

Das Einhalten der Lizenzierungsvoraussetzungen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde wird anhand der dem Lizenzantrag beizufügenden Unterlagen geprüft und erforderlichenfalls durch Lizenzauflagen (Nebenbestimmungen) sichergestellt. Bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung prüft die Regulierungsbehörde insbesondere, ob die beabsichtigte Dienstleistung gegen die befristete gesetzliche Exklusivlizenz verstößt. Ein solcher Verstoß wird verneint, wenn die beabsichtigte Dienstleistung die Tatbestandsvoraussetzungen einer der Dienstleistungen erfüllt, die per gesetzlicher Definition nicht unter die Exklusivlizenz fallen.

Hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, unterstellt die Regulierungsbehörde derzeit grundsätzlich, dass ein Versagungsgrund nicht besteht,

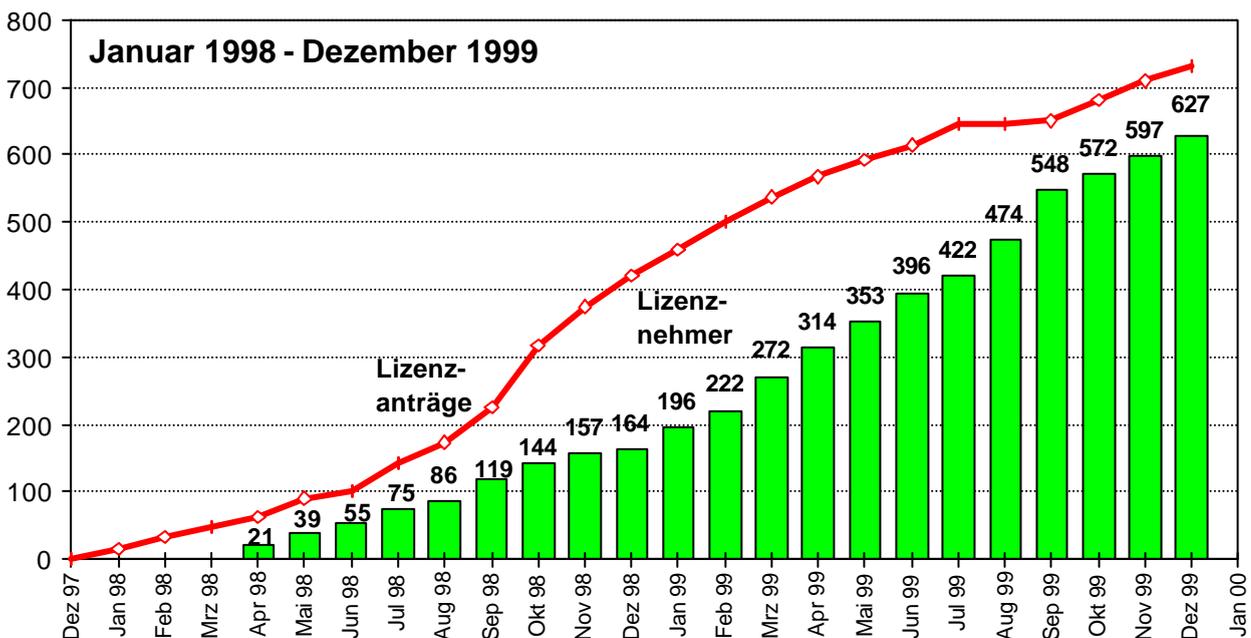
sofern die lizenzierte Tätigkeit nach einer gewissen Anlaufzeit zu mindestens 75% der Gesamtarbeitszeit in versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ausgeübt wird. Die Lizenz enthält dazu entsprechende Auflagen. Die Erteilung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren liegt noch nicht fest; die entsprechende Gebührenverordnung ist noch nicht erlassen worden. Die Lizenzgebühr wird nach Erlass dieser Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch besonderen Bescheid zugestellt. Die Lizenzurkunden enthalten einen entsprechenden Hinweis.

### Erteilte / versagte Lizenzen

Auswertung 14.01.2000	Antrag aus 1. Hj 98	Antrag aus 2. Hj 98	Antrag aus 1. Hj 99	Antrag aus 2. Hj 99	Insgesamt
<b>erteilte Lizenzen</b>	101	273	145	108	<b>627</b>
<b>versagte Lizenzen</b>	--	2	1	--	<b>3</b>

Zwei Lizenzen wurden bisher versagt, weil Tatsachen (Eintragungen im Bundes- bzw. Gewerbezentralregister) die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller nicht die für die Ausübung der Lizenzrechte erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besaß. In allen anderen Fällen wiesen die o.a. Unterlagen keine Eintragungen auf. Eine dritte Lizenz wurde versagt, weil dem Antragsteller (Verein) als solchem keine Lizenz erteilt werden konnte.

### Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer



## Aufschlüsselung der Lizenzen (Auswertung 14.01.2000)

Nach Bundesländern				Lizenzpflichtige Tätigkeit <sup>1)</sup>					
Bundesland	Lizenzanträge	Lizenznehmer	Lizenzdichte <sup>2)</sup>	A	B	C	D	E	F
Baden-Württemberg	49	46	4,4	34	34	13	37	36	37
Bayern	54	41	3,4	28	24	16	30	33	33
Berlin	29	25	7,3	17	15	11	22	20	21
Brandenburg	50	41	15,9	16	19	7	37	32	35
Bremen	3	3	4,4	2	2	1	3	2	2
Hamburg	27	23	13,5	15	10	0	4	19	21
Hessen	34	32	5,3	16	17	9	27	30	29
Mecklenburg-Vorpommern	40	35	19,4	13	11	6	34	27	26
Niedersachsen	94	82	10,5	51	50	27	72	72	67
Nordrhein-Westfalen	155	133	7,4	75	76	35	95	96	94
Rheinland-Pfalz	24	19	4,7	9	9	4	13	15	16
Saarland	6	6	5,6	5	5	4	5	5	5
Sachsen	55	47	10,4	23	24	9	41	30	29
Sachsen-Anhalt	45	35	12,9	21	17	11	32	30	30
Schleswig-Holstein	39	36	13,1	33	30	20	30	31	31
Thüringen	28	23	9,3	12	13	7	22	19	19
<b>Summe</b>	<b>732</b>	<b>627</b>	<b>7,85</b>	<b>370</b>	<b>356</b>	<b>180</b>	<b>504</b>	<b>497</b>	<b>495</b>

<sup>1)</sup> Beschreibung der Tätigkeiten A – F siehe oben ⇒ Punkt "Lizenzierbare Dienstleistungen"

<sup>2)</sup> Lizenzdichte = Lizenznehmer auf 1 Mio. Einwohner

Nach Lizenzgebiet	Anzahl	häufigste Kombinationen <sup>1)</sup>
<b>bundesweite Lizenzen</b>	122	<b>A, AEF, ABCDEF, ABD</b>
<b>bundeslandbezogene Lizenzen</b>	207	<b>ABCDEF, EF, ABEF, DEF</b>
<b>ausschließlich regionale Lizenzen</b>	298	<b>A, ABCDEF, DEF, D</b>

<sup>1)</sup> Beschreibung der Tätigkeiten A – F siehe oben ⇒ Punkt "Lizenzierbare Dienstleistungen"

## Nutzung der Lizenzrechte

Mit der Erteilung der Lizenz erhält der Lizenznehmer die Erlaubnis, die im Antragsverfahren näher spezifizierten Tätigkeiten nach Maßgabe des Postgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen auszuüben. Des weiteren sind eventuelle Nebenbestimmungen der Lizenz (Lizenzaufgaben) zu beachten. Die Erteilung der Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer jedoch nicht dazu, die lizenzierten Tätigkeiten als solche auch aufzunehmen. Dies unterliegt allein seiner unternehmerischen Entscheidung.

Bei einer Marktabfrage der Regulierungsbehörde im Dezember 1999 hat sich ergeben, dass Ende 1999 über 250 der 627 Lizenznehmer, denen bis Ende 1999 auf Antrag Lizenzen erteilt worden sind, ihre Lizenzen nicht oder noch nicht nutzen. Bei den rund 110 Lizenznehmern, die ihre Lizenzen erst im 4. Quartal 1999 erhalten haben, war dies von vornherein zu erwarten. Überraschend ist jedoch der relativ hohe Anteil an Lizenznehmern, der seine bereits seit längerem erteilten Lizenzen nicht bzw. noch nicht nutzt.

## Kontrolle nach der Lizenzerteilung

Lizenzen werden auf Antrag erteilt, sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen gegeben sind, d.h., wenn kein Versagungsgrund besteht. Die Lizenzen gelten solange und soweit die Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen. Dies unterliegt der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde hat hierfür ein Kontrollkonzept entwickelt. Dieses Konzept zielt im wesentlichen auf die folgenden drei Bereiche ab:

- auf die Einhaltung der Lizenzaufgaben, insbesondere auf die Lizenzaufgaben, die sich aus § 6 Abs. 3 Nr. 3 Postgesetz (Arbeitsbedingungen) ergeben,
- auf den Fortbestand der Lizenzierungsvoraussetzungen, insbesondere bei qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (einschließlich der Ausübung der Dienstleistung in einem wesentlichen Teil des Bundesgebiets) und
- auf die Einhaltung der Lizenz- bzw. Anzeigepflicht durch Anbieter von Postdienstleistungen (Nichtbeachtung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar).

Das Kontrollkonzept der Regulierungsbehörde baut auf regelmäßigen Prüfungen auf. Jeder Lizenznehmer wird zumindest einmal im Jahr überprüft. Dies wird ergänzt durch zusätzliche Prüfungen, die durch interne oder externe Anstöße veranlasst werden. Beide Fälle führen zu Prüfungen vor Ort, die nach einer vorgegebenen Checkliste durchgeführt werden. Die Regulierungsbehörde verspricht sich davon eine nicht zu unterschätzende disziplinierende Wirkung. Bei festgestellten Mängeln wird dem Lizenznehmer Gelegenheit gegeben, diese zu beseitigen. Er wird hierzu von der Regulierungsbehörde über festgestellte Mängel bei der Ausübung der Lizenzrechte informiert und schriftlich aufgefordert, die Mängel innerhalb einer vorgegebenen Frist abzustellen. Sofern der Lizenznehmer die Mängel innerhalb dieser Frist abstellt und die Regulierungsbehörde entsprechend informiert, wird nach 3 Monaten eine erneute Prüfung durchgeführt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, ob und dass die Mängel tatsächlich dauerhaft abgestellt worden sind.

Sofern der Lizenznehmer die Mängel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgestellt hat, wird erforderlichenfalls ein Verfahren zum Widerruf einer Lizenz eingeleitet. Dieses Verfahren kann als "ultima ratio" dazu führen, dass die Lizenz ganz oder teilweise widerrufen wird. Das Verfahren wird nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Die Prüfungen werden durch das für die Lizenzerteilung zuständige Fachreferat der Regulierungsbehörde gesteuert.

## Erste Ergebnisse der Kontrolle nach der Lizenzerteilung

Zwei Lizenzen wurden bisher widerrufen, weil nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Lizenznehmer insbesondere nicht über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügte. 12 Lizenznehmer haben ihre Lizenz wegen Geschäftsaufgabe bzw. wegen Konkurses zurückgegeben. In 3 Fällen ist die Firma erloschen; der Lizenznehmer ist nicht mehr eigenständig tätig.

## Gerichtsverfahren

Die Deutsche Post AG vertritt die Ansicht, dass die Regulierungsbehörde zu Unrecht Lizenzen für qualitativ höherwertige Dienstleistungen (D-Lizenz) erteilt hat. Sie versucht deshalb zum einen auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg die von der Regulierungsbehörde erteilten D-Lizenzen anzufechten (Anfechtungsklage). Sie geht zum anderen zivilgerichtlich gegen Wettbewerber vor, die solche Dienstleistungen anbieten (Unterlassungsklage).

### ☐ Stand der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln

anhängige Klagen

Deutsche Post AG / Regulierungsbehörde : ca. 250

bisherige Urteile (im Juli 1999) : 5

Bei diesen 5 Urteilen wurde die Klage der Deutschen Post AG in vier Fällen (⇒ taggleiche Zustellung) abgewiesen; in einem Fall hatte die Klage der Deutschen Post AG teilweise Erfolg (⇒ so genannte "Overnight"-Zustellung).

Die Deutsche Post AG hat in allen 5 Fällen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt; nach ihrer Auffassung ergibt sich auch bei einer taggleichen Zustellung keine qualitativ höherwertige Dienstleistung. Die Regulierungsbehörde hat in dem Fall, in dem die Klage der Deutschen Post AG teilweise Erfolg hatte, Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Sie hält an ihrer Auffassung fest, dass auch eine Abholung nach 17:00 Uhr und eine Zustellung bis spätestens 12:00 am nächsten Tag zu einer qualitativ höherwertigen Dienstleistung führt, denn auch dabei wird – wie bei der taggleichen Zustellung - in der Regel gegenüber der Standarddienstleistung der Deutschen Post AG ein Kalendertag gewonnen. Über die Zulassung der Berufung ist noch nicht entschieden worden.

### ☐ Stand der Verfahren vor Zivilgerichten

Nach den der Regulierungsbehörde vorliegenden Informationen (im wesentlichen direkte Information durch die Gerichte) ergibt sich folgendes:

- derzeit anhängige Verfahren (LG, OLG) : 38
- beendete Verfahren (Urteile / Beschlüsse LG, OLG) : 43

Sofern der Wettbewerber keine Lizenz der Regulierungsbehörde besitzt, obsiegt die Deutsche Post AG in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (in 14 von 16 Fällen); sofern der Wettbewerber eine Lizenz der Regulierungsbehörde besitzt, obsiegt der Lizenznehmer in der überwiegenden Zahl der Fälle (in 22 von 27 Fällen). Anzumerken ist hierzu noch, dass bei einem Urteil eines Oberlandesgerichts gegen einen Lizenznehmer Antrag auf Zulassung der Revision beim BGH gestellt worden ist. Über die Zulassung der Revision ist noch nicht entschieden worden; nach den vorliegenden Informationen wird diese Entscheidung nicht vor Ende April 2000 getroffen.

## Marktentwicklung (lizenzierter Bereich)

Die Regulierungsbehörde hat im Dezember 1999 bei der Deutschen Post AG und bei allen Lizenznehmern, denen bis zum 31.09.99 eine Lizenz erteilt worden ist, Angaben zu Umsatz und Absatz im lizenzierten Bereich sowie über die Beschäftigten für 1998 und 1999 abge

fragt. Bis zum 21.01.2000 haben 385 Unternehmen geantwortet. Aus deren Angaben wurde auf die insgesamt 626 abgefragten Unternehmen hochgerechnet. Da die weit überwiegende Anzahl der Unternehmen, die noch nicht geantwortet haben, kleine oder mittlere Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern sind, wurde für die Hochrechnung nur ein Faktor von 1,35 angesetzt (anstelle von rechnerisch 1,70).

### Unternehmensgröße nach Umsatz (Anzahl)

Umsatz	bis 10000 DM	10 001 bis 100 000 DM	100 001 bis 1 000 000 DM	über 1 Mio DM
1998	20	19	33	7
1999	51	78	62	17

### Umsätze und Absätze im lizenzierten Bereich (einschließlich Exklusivlizenz)

Die folgenden Angaben sind vorsichtige Schätzungen (die Angaben der Deutschen Post AG für den Exklusivbereich lagen bis zum 24.01.2000 noch nicht vor).

1998		1999	
Umsätze	Absatz [Stück]	Umsätze	Absatz [Stück]
19 250 Mio. DM	15 000 Mio.	19 500 Mio. DM	15 250 Mio.

### Umsätze und Mengen der Lizenznehmer (vorläufig)

Lizenzierte Tätigkeit	1998		1999	
	Umsatz [DM]	Absatz [Stück]	Umsatz [DM]	Absatz [Stück]
<b>A</b> Briefsendungen > 200 g oder > 5,50 DM	35,7 Mio.	7,5 Mio.	57,9 Mio.	13,3 Mio.

<b>B</b> inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g und $\geq$ 50 Stück	26,4 Mio.	33,5 Mio.	23,2 Mio.	32,0 Mio.
<b>C</b> Dokumentenaustauschdienst	0,5 Mio	3,0 Mio	0,8 Mio.	0,5 Mio.
<b>D qualitativ höherwertige Dienstleistungen</b>	<b>6,3 Mio.</b>	6,2 Mio	<b>38,5 Mio.</b>	<b>39,5 Mio.</b>
<b>E</b> Einlieferung bei Annahmestellen der DPAG	0,7 Mio.		1,3 Mio.	
<b>F</b> Abholung aus Postfachanlagen der DPAG	1,2 Mio.		1,8 Mio.	
<b>Beförderung von</b> Massensendungen ("Altlicenzen")	18,0 Mio.	25,8 Mio.	74 Mio.	49,8 Mio.
<b>Summe</b>	<b>88,8 Mio.</b>	<b>76 Mio.</b>	<b>123,5 Mio.</b>	<b>135,1 Mio.</b>

**Anmerkung:** Der Anteil der qualitativ höherwertigen Dienstleistungen am Gesamtumsatz der Lizenznehmer betrug 1999 knapp über 30%. Der weitaus größere Teil der Umsätze wird mit Dienstleistungen erwirtschaftet, deren Rechtmäßigkeit unbestritten ist.

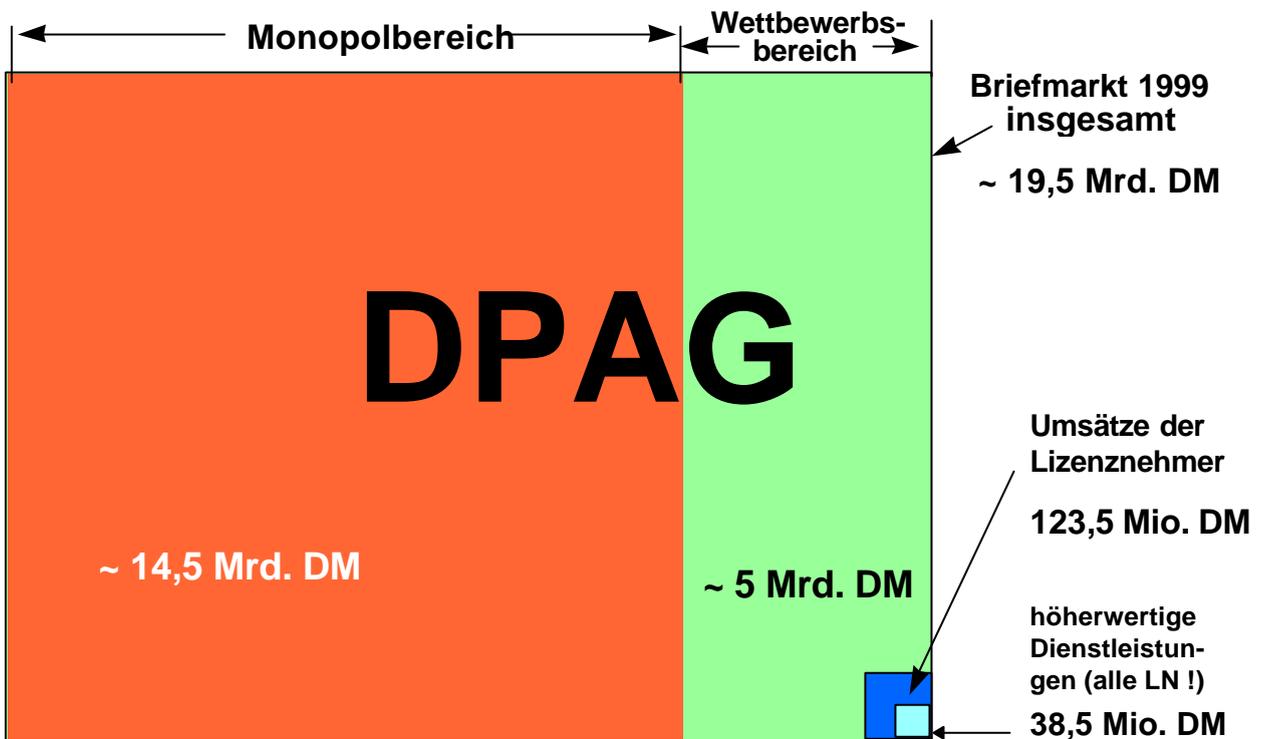
### Marktanteile (lizenzierter Bereich)

Marktanteile	1998		1999	
	Umsatz [DM]	Absatz [Stück]	Umsatz [DM]	Absatz [Stück]
<b>Markt insgesamt</b>	19 250 Mio.	15 000 Mio.	19 500 Mio.	15 250 Mio.
<b>Lizenznehmer (ohne DPAG)</b>	88,8 Mio.	76,0 Mio.	123,5 Mio.	135,1 Mio.
<i>Marktanteile Lizenznehmer</i>	<b>0,46%</b>	<b>0,51%</b>	<b>0,63%</b>	<b>0,89%</b>
<b>Marktanteile DPAG</b>	<b>99,54%</b>	<b>99,49%</b>	<b>99,37%</b>	<b>99,11%</b>

D-Lizenzen (insgesamt)	6,3 Mio	6,2 Mio	38,5 Mio	39,5 Mio
Marktanteile D-Lizenz	0,033%	0,04%	0,2%	0,26%

### Marktverhältnisse 1999 (lizenzierter Bereich)

(Flächen entsprechend Umsätzen)



### Beschäftigte bei den Lizenznehmern (Stichtag 01.11.99)

Beschäftigte	insgesamt	davon			
		unbefristete Arbeitsverhältnisse		befristete Arbeitsverhältnisse	
	versicherungspflichtig	nicht versicherungspflichtig	versicherungspflichtig	nicht versicherungspflichtig	
<b>Vollzeit</b>	<b>1 579</b>	<b>1 497</b>	<b>17</b>	<b>51</b>	<b>---</b>

<b>Teilzeit</b>	<b>3 695</b>	<b>3 563</b>	6	<b>105</b>	33
<b>geringfügig Beschäftigte</b>	<b>11 232</b>	<b>2 538</b>	8 629	<b>20</b>	106
<b>Subunternehmer/ Erfüllungsgehilfen</b>	716				

Bei den Lizenznehmern sind damit rund 5 250 Voll- und Teilzeit-Arbeitsplätze entstanden, die ohne das Tätigwerden der Lizenznehmer nicht geschaffen worden wären. Der Anteil der nicht versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse an der Gesamtarbeitszeit beträgt derzeit rund 35% (Vorjahr: 45,5%).

## 15. Datenschutzkontrolle bei Telekommunikations- und Postdienstunternehmen

Auch auf privatisierten Märkten besteht ein elementares Interesse an der Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des entsprechenden Datenschutzes durch die Telekommunikations- und Postdienstunternehmen. Im Rahmen der Kontrolle der Beachtung des Datenschutzes durch die Unternehmen wurden bei ca. 100 Telekommunikationsdienstunternehmen anlassfreie und mehrere anlassbezogene Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Die Reg TP wies auch zahlreiche Postdienstunternehmen auf ihre Verpflichtungen im Bereich Datenschutz hin und fragte Angaben zur Umsetzung des Datenschutzes in den Unternehmen ab. Bei den Kontrollmaßnahmen wurden lediglich in Einzelfällen Verstöße gegen Verpflichtungen festgestellt, die jedoch von den Verpflichteten regelmäßig nach entsprechender Aufforderung und Beratung beseitigt wurden. Eine Festsetzung von Zwangsgeldern oder gar eine teilweise oder vollständige Untersagung des Betriebes war bisher nicht erforderlich.

Neben den Kontrollmaßnahmen wurden Bürger, Unternehmen und Verbände informiert und beraten, andere Behörden in datenschutzrechtlicher und technischer Sicht unterstützt sowie datenschutzrechtliche Fragestellungen in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD), den Länderbeauftragten für Datenschutz, den Aufsichtsbehörden der Länder sowie den Telekommunikations- und Postdienstunternehmen erörtert.

Die Reg TP und der BfD kooperieren in Fragen des Datenschutzes und werden die bereits bestehenden Kontakte weiter ausbauen.

## 16. Beschlusskammern

### Beschlusskammer 1 (Lizenzierung und Universaldienst jeweils Post und Telekommunikation sowie Vergabe knapper Frequenzen)

#### Lizenzierung der dritten Mobilfunkgeneration (UMTS/IMT2000)

Die Präsidentenkammer (Beschlusskammer 1) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat am 10. Mai 1999 im Benehmen mit dem Beirat eine Entscheidung über das

Vergabeverfahren für die dritte Mobilfunkgeneration getroffen. Insbesondere wurde festgelegt, dass es sich bei UMTS/IMT 2000 um einen sachlich neuen Markt gegenüber dem Markt für zellularen Mobilfunk (GSM-Netze) handelt. Die Anzahl der Lizenzen wird aufgrund des zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums nach § 10 TKG beschränkt. Die Vergabe der Lizenzen erfolgt im Wege eines Versteigerungsverfahrens. Die Berechtigung zur Teilnahme am Versteigerungsverfahren im Rahmen der fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Versteigerungsverfahren wird nicht beschränkt. Dienstesanbieter-spezifische Auflagen in den Lizenzen neben den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen sind nicht erforderlich. Die Versorgungspflicht für bundesweite Lizenzen beträgt 50 Prozent der Bevölkerung. Die Lizenz hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Entscheidung über die Vergabebedingungen und die Auktionsregeln steht in Kürze bevor. Das Versteigerungsverfahren soll dann Mitte 2000 durchgeführt werden.

### **Ausschreibung für Funkfrequenzen zur Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mittels Punkt zu Multipunkt-Richtfunk (WLL-PMP-Rifu)**

Die Vergabe der Wireless Local Loop (WLL) Frequenzen für Richtfunkanbindung zur Teilnehmeranschlussleitung wurde in einem Antragsverfahren und einem Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Diese Frequenzvergabe stellt einen weiteren Schritt zur Förderung des Wettbewerbs im Ortsnetz dar. 32 Unternehmen hatten sich im Ausschreibungsverfahren mit 1450 Einzelbewerbungen um insgesamt 662 Frequenznutzungen bemüht. Mit Hilfe dieser Frequenzen ist es den Unternehmen möglich, die sogenannte letzte Meile zum Endkunden drahtlos zu überbrücken. Die Zuschlagsentscheidungen für die ausgeschriebenen Versorgungsbereiche sind im August 1999 durch die Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde erfolgt.

### **Beschlusskammer 2 (ex-ante-Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte im Bereich Übertragungswege und Sprachtelefondienst)**

Der Genehmigungspflicht unterliegen Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6 TKG, sofern der Lizenznehmer auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes über Wettbewerb (GWB) verfügt (§ 25 Abs. 1 TKG). Die für den Bereich der Entgeltregulierung nach § 25 Abs. 1 TKG zuständige Beschlusskammer hat im Berichtszeitraum 21 Entgeltgenehmigungsentscheidungen, 2 Feststellungsverfahren (Expressentstörung) und 1 sonstige Entscheidung (Price-Cap) getroffen. Vier Entgeltanträge wurden vom Antragsteller zurückgezogen, ein Antrag wurde zurückgewiesen.

### **Entgelte für das Angebot von Übertragungswegen**

Der Genehmigungspflicht von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG, dies sind im wesentlichen die Mietleitungsangebote der Deutschen Telekom AG, d. h., analoge und digitale Standard-Festverbindungen (SFV) sowie digitale Carrier-Festverbindungen (CFV), unterliegt bislang ausschließlich die Deutsche Telekom AG, da nur sie derzeit eine marktbeherrschende Stellung auf den betreffenden sachlich und räumlich relevanten Märkten inne hat. Insbesondere die CFV haben für die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs eine hohe Bedeutung, da diese Mietleitungen von Wettbewerbern zum Aufbau eigener Netze benötigt werden. Im Berichtszeitraum wurden von der Beschlusskammer 2 bisher sieben Entgeltgenehmigungsverfahren zu Übertragungswegen der Lizenzklasse 3 sowie zwei Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht bzgl. der Expressentstörung (CFV u. SFV) durchgeführt. Zu diesen Verfahren wurden - in der Regel - Wettbewer-

ber der Deutschen Telekom AG beigeladen und die Entscheidungen ergingen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Entgeltgenehmigungsanträge der Deutschen Telekom AG waren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG) zu bescheiden. Da das herkömmliche Kostenrechnungssystem die nach den neuen Vorgaben von TKG und TEntgV erforderlichen Daten nicht liefern konnte, in einem komplexen Prozeß eine „bottom-up-Rechnung“ abgestimmt, die erstmals die gesamte Netzinfrastruktur der Deutschen Telekom AG - ausgenommen die für Mietleitungen nicht relevante Vermittlungstechnik - erfaßte und eine dienstleistungsbezogene Kostenzurechnung gewährleistete. Im Laufe dieses Prozesses wurde ein wachsender Detaillierungsgrad der Kostennachweise, der sich in dem enormen Umfang der Entgeltanträge, sowie - durch vielfältige Korrekturen der Beschlusskammer 2 - eine zunehmende Annäherung an die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erreicht. Im Rahmen der Entgeltgenehmigungsverfahren bewertete die Beschlusskammer 2 - entsprechend den rechtlichen Vorgaben - das Tarifniveau der Deutschen Telekom AG bei den Übertragungswegen der Lizenzklasse 3 auch im *internationalen Vergleich*, wobei bislang auf den Tarifvergleich der OECD zurückgegriffen wurde. Daneben wurde die Weiterentwicklung eines internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen eingeleitet. Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den Tarifvergleich durch umfassende gutachterliche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der einbezogenen Länder und Unternehmen sowie die Vergleichsmethodik noch weiter zu verbessern. Hierzu erfolgte ein Aufruf zur Kommentierung im Amtsblatt der RegTP. Neben den Entgeltgenehmigungsverfahren für Übertragungswege führte die Beschlusskammer 2 vier Verfahren zu International-Carrier-Connect-Verbindungen (ICC) durch. ICC gewährleisten Wettbewerbern den Zugang zu Grenzverstärkerstellen oder Seekabelendpunkten, wo die jeweilige Verbindung in die Netze von Nachbarländern bzw. in Seekabel durchgeschaltet wird. ICC werden als besonderer eingestuft, weisen aber eine besondere Nähe zu CFV auf.

### **Entgelte für das Angebot von Sprachtelefondienst**

Der Genehmigungspflicht von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 unterliegt bislang ausschließlich die Deutsche Telekom AG, da nur sie derzeit eine marktbeherrschende Stellung auf dem betreffenden sachlich und räumlich relevanten Markt inne hat.

### **Entgeltregulierung nach dem Price-Cap-Verfahren**

Die Entgeltregulierung im Bereich des Sprachtelefondienstes erfolgt nach der Price-Cap-Regulierung Telefondienst, die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Jahre 1997 festgelegt wurde. Für die erste Price-Cap-Periode vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 ist das durchschnittliche Entgelt für die in den beiden Warenkörben „Privatkunden“ und „Geschäftskunden“ zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3 % abzusenken, ohne daß die Entgelte im Tarifbereich City erhöht werden dürfen. Bezugsgröße für die Absenkung ist der Umsatz, der im Referenzzeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit den in den Körben jeweils enthaltenen Dienstleistungen generiert wurde. Bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen gilt der Maßstab, keine Aufschläge auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, als erfüllt.

Bereits mit der ersten im Price-Cap-Verfahren am 30. Januar 1998 erteilten Genehmigung wurde die Vorgabe zur Niveauabsenkung in Höhe von mindestens 4,3 % seitens der Deutschen Telekom AG erfüllt (Absenkung in Höhe von 4,40 % für den Privatkunden-Warenkorb und in Höhe von 4,55 % für den Geschäftskundenwarenkorb). Im Berichtszeitraum wurden von der Beschlusskammer 2 sieben Entgeltgenehmigungsentscheidungen im Price-Cap-Verfahren getroffen.

Im Übrigen wurde mit zahlreichen Entscheidungen die Einführung neuer Optionsangebote für Privatkunden und Geschäftskunden ermöglicht. Mit den Entscheidungen vom 16. und 20. April 1999 ergab sich bezogen auf den Referenzumsatz insgesamt eine Absenkung des Tarifniveaus in Höhe von ca. 19,10 % für den Privatkunden-Warenkorb und in Höhe von ca. 27,79 % für den Geschäftskunden-Warenkorb, ohne daß die Entgelte der Deutschen Telekom AG im Tarifbereich City erhöht wurden.

### **Neugliederung der Warenkörbe und zur Aufnahme neuer Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2000**

Tenor:

1. Der bisherige Korbzuschnitt soll unverändert beibehalten werden.
2. Für die zweite Price-Cap-Periode (2000/2001) werden dem Warenkorb für Geschäftskunden die Optionsangebote „BusinessCall 500“, „BusinessCall 700“, „City Plus 600/800“ und „Select5/10“ und dem Warenkorb für Privatkunden die Produkte „City Plus 600/800“ und „Select5/10“ hinzugefügt.
3. Der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privater Haushalte übertraf im Juni sein entsprechendes Vorjahresniveau um 0,4 %. Gemäß Tz. 8 der Mitteilung 202/1997 beträgt somit die Preissenkungsvorgabe in der zweiten Price-Cap-Periode 5,6 %.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

- Die Beschlusskammer ist bei den zu treffenden Entscheidungen an den im Dezember 1997 vom damaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation festgelegten Entscheidungsrahmen des Price-Cap-Systems gebunden.
- Der bisherige Korbzuschnitt (je 1 Warenkorb für Privat- und Geschäftskunden) hat sich bewährt. Die in der ersten Price-Cap-Periode erfolgten Preissenkungen lagen mit jeweils weit über 20 % (unerwartet) um ein Vielfaches über der Senkungsvorgabe von 4,3 %.
- Der Gefahr von Quersubventionierungen wettbewerbsintensiver Leistungen durch weniger wettbewerbsintensive Leistungen wird dadurch begegnet, dass auch in Zukunft jedes Entgelt vor einer Genehmigung dienstleistungsbezogen und unter Heranziehung des Kostenmaßstabs der Zusammenschaltungsentgelte auf das Vorliegen offenkundiger wettbewerbswidriger Abschläge und Diskriminierungen untersucht wird.
- Die vom Bundeskartellamt und den Wettbewerbern geforderte Bildung von Unterkörben für Fern- und Auslandsverbindungen einerseits sowie Anschlüsse und Orts-Verbindungen andererseits könnte vor dem Hintergrund nicht kostendeckender Teilnehmeranschlüsse und bei unveränderten Randbedingungen (Senkungsvorgabe  $X = 6\%$ ) zu überproportionalen Preissenkungen und damit ggf. zu nicht kostendeckenden Angeboten im Ortsbereich führen. Insofern wäre eine detaillierte Kostenprüfung Voraussetzung für ein derartiges Vorgehen.

### **Beschlusskammer 3 (Besondere Missbrauchsaufsicht, nachträgliche Entgeltregulierung Telekommunikation)**

#### **Erhöhung der Einspeiseentgelte in das Bk-Netz der Deutschen Telekom AG**

Die Beschlusskammer hat die Deutsche Telekom AG mit Entscheidung vom 24. März 1999 aufgefordert, die von ihr mit Programmveranstaltern vereinbarten Entgelte für die Einspeisung analoger TV-Programme (einschließlich Ton-Unterträger und programmbegleitender Informationen) unverzüglich anzupassen, indem sie es unterlässt, unterschiedliche Entgelte in Abhängigkeit davon zu erheben, ob (1) Mediendienste oder Rundfunkprogramme eingespeist werden, (2) verschlüsselte Programme oder sonstige Programme eingespeist werden, (3) herangeführte regionale/lokale Programme mit Ausnahme sog. Offener Kanäle, soweit diese landesrechtlich

unentgeltlich eingespeist werden müssen, oder sonstige Programme eingespeist werden, und (4) ortsüblich terrestrisch empfangbare oder bundesweit herangeführte analoge Satellitenprogramme eingespeist werden. Weiterhin ist es künftig zu unterlassen, gleiche Entgelte für Teilzeitprogramme und für Vollprogramme zu erheben, ohne bei ersteren den zeitlich geringeren Nutzungsanteil zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat daraufhin ein neues Preismodell entwickelt, das wie das bisherige reichweitenabhängige Entgelte nach erreichbaren Haushalten vorsieht. Es ist seit Beginn des Jahres 2000 anwendbar und hilft den festgestellten Preisdiskriminierungen ab. Die seinerzeitige Preiserhöhung war als solche nicht zu beanstanden gewesen.

### **Zusammenschaltungsentgelte für Gespräche zwischen Mobilfunknetzen und dem Festnetz**

Mit Entscheidung vom 29. März 1999 hat die Beschlusskammer angeordnet, die Entgelte für die Terminierung von Verbindungen aus den Mobilfunknetzen im Festnetz der Deutschen Telekom AG anzupassen. Anzuwenden sind seit dem 1. Juli 1999 die gleichen Entgelte wie für die Terminierung von Verbindungen aus anderen Festnetzen, da berücksichtigungsfähige Unterschiede in den einzelnen Leistungselementen und Kosten nicht ersichtlich waren.

### **Entgelte für den Anschluss für Online-Dienste-Anbieter**

In einem Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung gegen die Deutsche Telekom AG hat die Beschlusskammer am 16. Juni 1999 über die Entgelte für den sog. Anschluss für Online-Dienste-Anbieter (AfOD) entschieden. Dabei handelt es sich um Verbindungen von Endkunden zum Point of Presence eines Internet-Service-Providers, die von Service-Providern als Vorleistung von der Deutschen Telekom bezogen werden. Der AfOD richtet sich an Provider mit eigener Internet-Plattform. Während die Entgelte für den AfOD dabei unbeanstandet blieben, wurde die Deutsche Telekom aufgefordert, die Zuführungsleistungen des an Service-Provider ohne eigene Internet-Plattform gerichteten Produkts T-InterConnect OnlineConnect, die denen des AfOD entsprechen, anzupassen. Zugleich wurde entschieden, dass die Nutzung von Online-Diensten insgesamt keine Telekommunikationsdienstleistung nach § 3 Nr. 18 TKG darstellt und daher der Preisregulierung dieses Gesetzes nicht unterliegt. Die Online-Nutzung fällt vielmehr in den Regelungsbereich des Teledienstegesetzes.

### **Verbindung von Kollokationsräumen über Carrier-Fest-Verbindungen**

Mit einer Entscheidung vom 2. Juli 1999 ist die Deutsche Telekom AG verpflichtet worden, Wettbewerbern die Verbindung von Kollokationsräumen durch Carrier-Fest-Verbindungen zu gestatten. Gestützt auf die Vorschrift der besonderen Missbrauchsaufsicht (§ 33 TKG) war so zu entscheiden, da die Deutsche Telekom Carrier-Fest-Verbindungen als interne Leistung ebenfalls nutzt und Dritten ohne sachliche Rechtfertigung daher nicht vorenthalten dar.

### **Beschlusskammer 4 (Besondere Netzzugänge, einschließlich Zusammenschaltungen)**

Der zuständigen Beschlusskammer 4 der RegTP sind im Jahr 1999 insgesamt 68 Anträge zur Genehmigung von Entgelten für besondere Netzzugänge und zur Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen zur Entscheidung vorgelegt worden, des weiteren 28 Entgeltgenehmigungsverfahren und 40 Anträge auf Anordnung der Zusammenschaltung.

In sieben Fällen wurden die Anträge auf Anordnung der Zusammenschaltung zurückgezogen, so dass eine Entscheidung in der Sache durch die Beschlusskammer nicht mehr erforderlich war.

Hervorzuheben sind nachfolgend genannte Verfahren:

- Mit dem Beschluss über die Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wurden nach mehreren vorangegangenen Verfahren die Entgelte für den Zugang der Wettbewerber zu den Teilnehmeranschlussleitungen der DTAG in insgesamt 19 Zugangsvarianten teilgenehmigt. Diese Entscheidung ist von überragender Bedeutung für die Entstehung des Wettbewerbs in den Ortsnetzen.
- Am 25. Mai 1999 wurde der Entgeltantrag der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung eines Zuschlages auf die Interconnection-Entgelte für den sogenannten „Atypischen Verkehr“ aufgrund von Verkehrskonzentrationen in einigen wenigen Orten der Zusammenschaltung wegen fehlender Kostennachweise für diese Zusatzkosten abgelehnt.
- Am 23.12.1999 teilgenehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für die Basisleistungen Terminierung (Telekom-B.1) und Zuführung (Telekom-B.2) auf der Grundlage eines internationalen Vergleichsmarktes. Dabei ergab sich eine Niveausenkung von insgesamt 24,44% gegenüber den bisherigen Zusammenschaltungsentgelten, d.h. eine deutliche Verkürzung der Peak-Zeit sowie eine betragsmäßig Absenkung.
- Im Frühjahr 1999 hatte die Beschlusskammer 4 im Rahmen mehrerer Zusammenschaltungsverfahren gemäß § 37 TKG einige Klarstellungen zum geltenden Zusammenschaltungsregime getroffen. Die Beschlusskammer gestand der Deutschen Telekom AG einen Anspruch gegenüber den Wettbewerbsunternehmen auf Anbindung an einem weiteren Ort der Zusammenschaltung auf der Ebene der 23 Grundeinzugsbereiche zu, wenn zu erwarten ist, dass der Verkehr aus und in den Grundeinzugsbereich dieses Ortes einen bestimmten Schwellenwert (48,8 Erlang) dauerhaft überschreitet. Die Anordnung dieser Maßnahme war zur Vermeidung atypischer Verkehrsströme im Netz der Deutschen Telekom AG und der daraus resultierenden negativen Auswirkungen geboten (sogenannte Migrationsregel).

### **Beschlusskammer 5 ( Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht im Postbereich )**

Die Beschlusskammer 5 überprüft Maßnahmen gegen die Deutsche Post AG wegen Abweichungen von genehmigten Entgelten gemäß § 23 PostG. Die Deutsche Post AG hat genehmigungsbedürftige Preise insbesondere für die Produkte Telegramm, Express-Brief und Infopost-Kreativ eingeführt, ohne diese Entgelte vorher durch die Reg TP genehmigen zu lassen.

Auch befindet sich die Kammer auf Grund mehrerer Eingaben von Beschwerdeführern in Vorermittlungen, ob die Deutsche Post AG Großkunden für Postdienstleistungen i.S.v. § 4 Abs. 1 PostG Entgeltermäßigungen eingeräumt hat, die nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 und 3 PostG entsprechen oder von den genehmigten Entgelten gem. § 23 PostG abweichen.

Auf Grund einer weiteren Beschwerde ermittelt die Kammer derzeit auch, ob der von der Deutschen Post AG im Briefdienst Ausland eingeräumte Kilotarif im Rahmen eines Verfahrens gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 PostG i.V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PostG im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung zu überprüfen ist, da das Unternehmen entsprechend vorteilhafte Kilotarife im Inlandsbriefdienst verweigert.

Eine Überprüfung der mit Wirkung zum 01.09.1997 genehmigten Entgelte der Deutschen Post AG für die Briefbeförderung im Hinblick auf einen mehrfach vorgetragenen Preis-

höhenmissbrauch gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 PostG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PostG wurde nicht eingeleitet. Die Überprüfung bereits genehmigter Entgelte dahingehend, ob ein Preishöhenmissbrauch vorliegt, ist im Rahmen dieser Vorschriften grundsätzlich ausgeschlossen. Die nachträgliche Überprüfung derartiger Entgelte beschränkt sich gem.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 PostG lediglich auf Diskriminierungssachverhalte i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und auf solche Sachverhalte, die Preisabschläge i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PostG betreffen.

Die Kammer ist auch in Vorermittlungen eingetreten im Hinblick auf die Preise, die die Deutsche Post AG für die Beförderung von Paketen verlangt. Anlass sind mehrere Eingaben unterschiedlicher Beschwerdeführer, die kostenunterdeckende Paketpreise der Deutschen Post AG vorgetragen haben. Ziel dieser Ermittlungen ist es festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 PostG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PostG vorliegen. Voraussetzung für die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist jedenfalls die marktbeherrschende Stellung der Deutschen Post AG auf dem hier sachlich und räumlich relevanten Markt der Paktbeförderung. Darüber hinaus setzt die Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 PostG i.V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PostG voraus, dass der Kammer bekanntgewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Rede stehenden Frachtpreise der Deutschen Post AG Abschläge enthalten, welche die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf diesem Markte in missbräuchlicher Weise beeinträchtigen

Die Genehmigung der Entgelte für die Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln (förmliche Zustellung), stellt gem. § 34 Satz 4 PostG eine besondere Art der Entgeltregulierung dar. Hier sind die Maßstäbe der Entgeltregulierung des § 20 Abs. 1 und 2 PostG, die zur Regulierung ausschließlich marktbeherrschender Unternehmen entwickelt wurden, auf sämtliche - somit auch nicht marktbeherrschende - Anbieter derartiger Beförderungsleistungen entsprechend anzuwenden. In der Praxis hat dies zu keinen Problemen geführt. Die Höhe der Entgelte, deren Genehmigung die überwiegend regional tätigen Lizenznehmer regelmäßig beantragen, liegt im Durchschnitt bei etwa 8,00 DM ohne MWSt, d.h. etwa 30 % unter dem Preis von 11,00 DM, den die Deutsche Post AG verlangt. Im Laufe des Jahres 1999 hat die Kammer Entgeltanträge für die förmliche Zustellung in 39 Fällen genehmigt.

Eine weitere - besondere - Art der Entgeltregulierung stellt das Verfahren gem. § 31 Abs. 2 PostG dar. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Kammer auf Antrag die wesentlichen Bedingungen eines Vertrages über Teilleistungen gem. § 28 PostG oder über den Zugang zu Postfachanlagen und vorhandenen Informationen über Adressänderungen gem. § 29 PostG zwischen einem marktbeherrschenden Anbieter und dessen Wettbewerber festzulegen, wenn zwischen diesen Beteiligten innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Zugangsbehrens kein Vertrag zustande gekommen ist. Im Gegensatz zu den Verfahren der Entgeltgenehmigung gem. §§ 19 ff. PostG und den Verfahren der Überprüfung der Entgelte gem. §§ 24 und 25 PostG hat die Kammer hier eine Preisgestaltungs- und Preisfestsetzungspflicht, da sich die Beteiligten regelmäßig nicht über die Höhe des für die fragliche Zugangsleistung zu entrichtenden Entgeltes einigen können.

Die Kammer hält in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt im Rahmen von Verträgen über den Zugang zu Postfachanlagen ein Entgelt von höchstens 0,17 DM (EUR 0,09) je Briefsendung, die durch die Kräfte der Deutschen Post AG in ein Postfach eingelegt wird, für angemessen. Dieses Entgelt ist von der Kammer vor dem Hintergrund der von der Deutschen Post AG

bisher vorgelegten unzureichenden Kostennachweise im Rahmen einer Vergleichsbetrachtung ermittelt und im Laufe des Jahres 1999 in drei Fällen angeordnet worden.

Desweiteren hält die Kammer in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt im Rahmen von Verträgen über den Zugang zu vorhandenen Informationen über Adressänderungen für deren Bereitstellung im Wege der Prozessvariante

- Adressen-Datenabgleich „Alt gegen Neu“ mittels Datenfernübertragung ein Entgelt von nicht mehr als 0,23 DM (EUR 0,12) zuzüglich Mehrwertsteuer
- „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung je elektronische Datenaufbereitung und -übermittlung für Adressdaten wegen Umzugs ein Entgelt von nicht mehr als 5,54 DM (EUR 2,83) zuzüglich Mehrwertsteuer und
- „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung je elektronische Datenaufbereitung und -übermittlung für Adressdaten wegen vorübergehender Abwesenheit ein Entgelt von nicht mehr als 6,94 DM (EUR 3,54) zuzüglich Mehrwertsteuer

für angemessen. Diese Entgelte sind von der Kammer vor dem Hintergrund der von der Deutschen Post AG bisher vorgelegten unzureichenden Kostenachweise im Rahmen einer Modellrechnung ermittelt und im Laufe des Jahres 1999 in einem Fall angeordnet worden.

Die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 32 PostG stellt eine kartellrechtsähnliche Missbrauchsaufsicht ex post dar. Sie ist eine spezialgesetzliche Ergänzung zu dem allgemeinen Verbot der Wettbewerbsbeschränkung und Diskriminierung, das sich aus den §§ 22 und 26 GWB a.F. ergibt. Hintergrund der Regelung des § 32 PostG ist der Umstand, dass die deutsche Post AG nach der Marktöffnung durch das Postgesetz in weiten Teilen des Postsektors mit einem Marktanteil von nahezu 100% in den Wettbewerb geht, so dass insbesondere in der Anfangsphase darauf zu achten ist, dass der übermächtige Altanbieter neu aufkommenden Wettbewerb nicht durch eine unbillige Behinderung im Keim erstickt. Die Kammer prüft im Rahmen von Vorermittlungen u.a., ob die Deutsche Post AG missbräuchlich die Beförderung von Briefsendungen wegen angeblich unzulässigen Remailings von der Zahlung eines zusätzlichen Inlandentgelts gem. Art. 25 Weltpostvertrag abhängig gemacht hat.

Ferner untersucht die Kammer auf Grund von Beschwerden, ob die Deutsche Post AG ihre Postphilatelieprodukte unzulässig quersubventioniert.

### Verfahren der Beschlusskammern im Jahre 1999

BK	Entgelt regulierung		Missbrauchs- aufsicht		Lizen- zierung		Frequenz- vergabe	Zusam- mensch.- Anordnung		Sonstige Verfah- ren (Schlichtung, Be- schwerden, Ge- nehmigungen usw.)		Summe der Verfahren
	T	P	T	P	T	P		T	P*	T	P	
												-
BK1	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-
BK2	35 (7)	-	-	-	-	-	-	-		1	-	36 (7)

BK3	11 (1)	-	20 (3)	-	-	-	-	2		1	-	34 (4)
BK4	27 (9)	-	-	-	-	-	-	39 (15)		-	-	66 (24)
BK5	-	93 (55)	-	6 (3)	-	-	-	-	24 (6)	-		123 (64)
<b>Summe</b>	<b>73 (17)</b>	<b>93 (55)</b>	<b>20 (3)</b>	<b>6 (3)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>41 (15)</b>	<b>24 (6)</b>	<b>2</b>		<b>259 (99)</b>

Die Zahlen in Klammern ( ) sind **nicht erledigte Verfahren**

\*Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen sowie Zugang zum Angebot von Teilleistungen

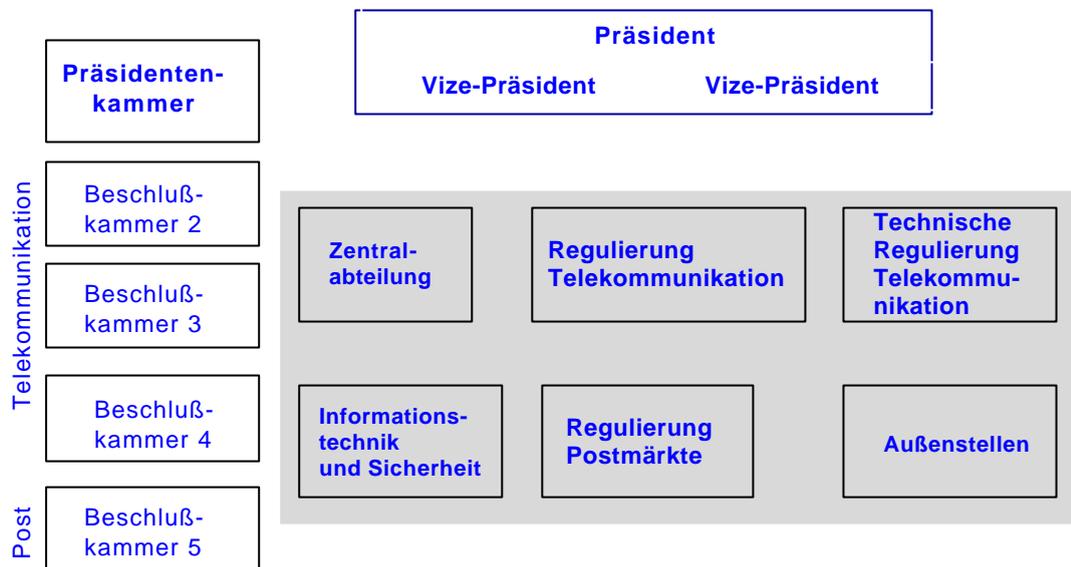
## im Jahre 1998

BK	Entgelt regulierung		Miss- brauchs- aufsicht		Lizenzie- rung		Frequenz- vergabe	Zusam- mensch.- Anordnung		Sonstige Verfahren (Schlichtung, Be- schwerden, Genehmi- gungen usw.)		Summe der Ver- fahren
	T	P	T	P	T	P		T	P*	T	P	
BK1	-	-	-	-	3 (3)	-	2 (2)	-		-	-	5 (5)
BK2	35 (2)	-	-	-	-	-	-	-		1	-	36 (2)
BK3	3	-	13	-	-	-	-	1		1	-	18
BK4	21	-	-	-	-	-	-	27		1	-	49
BK5	-	23 (2)	-	5	-	-	-		4	-	2	34 (2)
<b>Summe</b>	<b>59 (2)</b>	<b>23 (2)</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>3 (3)</b>	<b>-</b>	<b>2 (2)</b>	<b>28</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>142 (9)</b>

## 17. Personal / Haushalt der Regulierungsbehörde

Mit Wirkung vom 1. August 1999 wurde eine neue, gestraffte und aufgabenorientierte Organisationsstruktur geschaffen. Diese ermöglicht der Regulierungsbehörde eine effiziente Erledigung ihrer Aufgaben. Dies spiegelt sich im wesentlichen in der Gliederung in Abteilungen und Beschlusskammern wider. Um den einheitlichen Charakter der Behörde stärker zu unterstreichen, werden die zur Zeit über 50 Außenstellen, mit deren Hilfe die Regulierungsbehörde den Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche hält, von einer eigens dafür eingerichteten Abteilung betreut und koordiniert.

## Regulierungsbehörde - Organisation



### Haushalt allgemein

Die Einnahmen und Ausgaben der Regulierungsbehörde werden im Bundeshaushalt - Einzelplan 09, Kapitel 0910 - veranschlagt. Das Kapitel ist im Wesentlichen in die flexible Haushaltsbewirtschaftung einbezogen. Für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsplan und dem Ist-Ergebnis 1999 wie folgt dar:

#### Einnahmen:

Einnahmeart	Soll 1999 TDM	Ist 1999 TDM	Vergleich Soll/Ist 1999 in %	Soll 2000 TDM
Verwaltungs-einnahmen	1.042.220	1.046.024	100,4 %	302.650
davon:				
1. Gebühren und Beiträge nach TKG	896.000	993.435	110,9 %	171.000
2. sonstige Gebühren und Beiträge	144.000	50.379	34,9 %	129.000
3. weitere Verwaltungs-Einnahmen	2.220	2.210	99,6 %	2.650
Übrige Einnahmen	92	67	72,8 %	101
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>1.042.312</b>	<b>1.046.091</b>	<b>100,4 %</b>	<b>302.751</b>

Die Unterschiede bei den Einnahmen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 ergeben sich aufgrund einmaliger Gebührenzahlungen, insbesondere nach der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung und aus Versteigerungserlösen

Ausgaben: (Ist 1999 = Stand: 10.01.2000)

Ausgabeart	Soll 1999 TDM	Ist 1999 TDM	Vergleich Soll/Ist 1999 in %	Soll 2000 TDM
Personalausgaben	180.810	177.320	98,0 %	177.707
Sächliche Verwaltungs- ausgaben Zuweisungen	70.219	53.663	76,4 %	70.992
Investitionen	62.532	32.263	51,6 %	51.461
abzüglich Effizienzrendite, Sper- ren	- 23.678	-----	-----	- 9.794
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>289.883</b>	<b>263.246</b>	<b>90,8 %</b>	<b>290.366</b>

### Personalhaushalt

Der Personalhaushalt der Reg TP hat sich im Jahr 1999 um rd. 90 Personalstellen verringert.

**Erstmals stellte die Regulierungsbehörde 1999 auch Ausbildungsplätze zur Verfügung. Fünf junge Leute werden z.Z. zu „Fachangestellten für Bürokommunikation“ ausgebildet.“**

Gesamtzahl: 2.679 Kräfte

davon

Beamte: 2.401

Angestellte 247

Arbeiter 26

Auszubildende 5

davon Teilzeitkräfte

Beamte: 231

Angestellte: 23

Arbeiter: 1

Die Erfüllung der Aufgaben mit Hilfe einer adäquaten Organisation wird begleitet durch eine entsprechende Personalstrukturierung und Personalentwicklung. Aktives Personalmanagement hat bei der Regulierungsbehörde einen hohen Stellenwert. Der Einsatz der richtigen Beschäftigten am richtigen Platz erschließt Ressourcen, die für eine moderne Behörde wichtig sind. Da

die Tätigkeit der Regulierungsbehörde stark interdisziplinär geprägt ist, verfügt sie über Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute.

Von den rund 2.600 Beschäftigten der Regulierungsbehörde sind ca. 900 in der Zentrale und ca. 1.600 in den Außenstellen im gesamten Bundesgebiet beschäftigt. Sie verteilen sich auf vier Laufbahngruppen (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst). Diese Einteilung entstammt dem Beamtenrecht, gilt aber sinngemäß auch für die rund 300 Tarifkräfte.

Im Einzelnen:

Höherer Dienst (rd. 200 Beschäftigte, davon rd. 70 Techniker)

Neben Juristen sind hier Volks- und Betriebswirte mit verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten vertreten. Rund 70 Beschäftigte sind Ingenieure - neben den „posttypischen“ Nachrichtentechnikern sind auch einige Hochbauer und Maschinenbauer in der Regulierungsbehörde tätig. Einzelne Beschäftigte gehören auch anderen, in ihrem speziellen Arbeitsgebiet gefragten Fachrichtungen an.

- Gehobener Dienst (rd. 950 Beschäftigte, davon rd. 800 Techniker)

Im nichttechnischen Bereich arbeiten auf der Ebene des gehobenen Dienstes vor allem Diplom-Verwaltungswirte und Betriebswirte/FH. Rund 800 Beschäftigte des gehobenen Dienstes sind Techniker; hier liegt der Schwerpunkt bei den Ingenieuren der Nachrichtentechnik.

- Mittlerer Dienst (rd. 1.400 Beschäftigte, davon rd. 600 Techniker)

Im nichttechnischen Bereich sind im mittleren Dienst ganz überwiegend Kräfte mit der verwaltungseigenen Beamtenausbildung vertreten. Die Techniker verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fernmeldehandwerker oder Kommunikationselektroniker (Ausbildungsgang, der die Fernmeldehandwerker-Ausbildung abgelöst hat).

- Einfacher Dienst (rd. 70 Beschäftigte, davon 20 Techniker)

Auch die Kräfte des einfachen Dienstes verfügen z.T. über eine abgeschlossene Lehre. Sie werden in den verschiedensten Bereichen - etwa Botendienst und Hausverwaltung - eingesetzt.